



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Fachbereich Allgemeine Verwaltung

Australien – Gesellschaft, Staat, Recht und Verwaltung

Hans Paul Prümm

Beiträge aus dem Fachbereich Allgemeine Verwaltung

Nr. 03/2010

Herausgeber: Dekanin Fachbereich Allgemeine Verwaltung

Hans Paul Prümm

Australien – Gesellschaft, Staat, Recht und Verwaltung

Vorwort

Im ersten Teil des Wintersemesters 2009/ 2010 besuchte ich im Rahmen meines Forschungssemesters Australien, um dort an vier Law Schools¹ die neuen Entwicklungen der deutschen Rechtsmethodik und den Switch von einer letztlich das Problem einer wissenschaftlich exakten Norminterpretation nicht lösenden juristischen Methodologie zu einer, diese unüberwindbare Kluft zwischen Normsetzung und Rechtsanwendung offen legenden, neuen Rechtsdidaktik zu präsentieren.

Dabei zeigte sich zum einen, dass das australische Common Law System mehr und mehr auch von durch Parlament und Verwaltung gesetzten Normen geprägt wird, so wie unserer Civil Law System mehr und mehr vom Richterrecht gestaltet wird; diese Konvergenz der Systeme zwingt geradezu zu einem gegenseitigen Lehren und Lernen. So können wir von den australischen Law Schools zunächst einmal die systematische Aneignung von Methoden zur Suche und Analyse der einschlägigen Präjudizien/ Precedents lernen. Sich von diesen Ansätzen abzuschotten heißt unsere jungen Juristen international zu isolieren.

Was zum anderen verblüffte war die intensive Beschäftigung mit der juristischen akademischen Lehre. Während es in Deutschland nicht einmal eine ernsthafte Rechtsdidaktik² gibt, leistet sich Australien mit seinen nur 39 Law Schools nicht nur eine „Australasian Law Teachers Association“³, sondern auch eine eigene „Legal Educational Review“ sowie einen „Legal Educational Digest“. Das Fehlen der entsprechenden Instrumente in Deutschland sagt eigentlich genug über den realen Stellenwert der akademischen Lehre innerhalb der deutschen Rechtswissenschaft. Auch hier können und müssen wir von den AustralierInnen lernen.

Da ich mich in Vorbereitung, aber auch während meines Aufenthaltes, nicht nur mit rechtsmethodischen, sondern auch mit inhaltlichen Fragen der australischen Gesellschaft sowie des Staats-, Rechts- und Verwaltungssystems beschäftigt habe, erschien es mir sinnvoll, diese Arbeiten hier in einem knappen Überblick zu präsentieren.

Ich darf mich einmal mehr bei Herrn stud. iur. Daniel Müller für das gewissenhafte und umsichtige Korrekturlesen bedanken.

Berlin, 15. 1. 2010
Hans Paul Prümm

¹ Ich danke insofern vor allem Stephen Graw, Dean der Law School unserer Partnerhochschule James Cook University in Townsville; Rick Snell, Senior Lecturer an der Faculty of Law der University of Tasmania; Keith Kendell Senior Lecturer an der School of Law unserer Partnerhochschule der Latrobe University in Melbourne sowie last but not least Iain Stewart, Associate Professor an der Law School unserer Partnerhochschule der Macquarie University in Sydney.

² Das Buch von Fritz Sandmann, Didaktik der Rechtskunde, 1975, wurde nicht wieder aufgelegt – eine Nachfolgeschrift sucht man vergebens.

³ Siehe unter www.alta.edu.au [24. 11. 2009].

Übersicht

Vorwort	2
Übersicht.....	3
Verzeichnis der australisch-spezifischen Abkürzungen	4
1 Einführung.....	5
2 Die Gesellschaft	5
2.1 Historische Entwicklung	5
2.2 Status quo	11
2.2.1 Allgemeines.....	11
2.2.2 Infrastruktur	12
2.2.3 Wirtschaft	14
2.2.4 Bildungssystem	15
2.2.5 Aborigines	15
2.3 Probleme und Perspektiven	17
3 Das Staatssystem.....	19
4 Das Rechtssystem.....	22
4.1 Arten von Rechtssystemen	22
4.2 Common Law	23
4.2.1 Allgemeines.....	23
4.2.2 Precedents	24
4.2.3 Equity	25
4.3 Rechtsgebiete	25
4.3.1 Verfassungsrecht	26
4.3.2 Privatrecht	28
4.3.3 Strafrecht.....	28
4.3.4 Verwaltungsrecht	29
4.3.5 Andere Rechtsgebiete.....	30
4.3.6 Gerichtssystem	31
4.3.7 Internationales Recht	33
4.3.8 Anhang: Die juristische Ausbildung.....	33
5 Die öffentliche Verwaltung.....	34
5.1 Die Verwaltungsgliederung	34
5.2 Aufgaben der Verwaltung	34
5.3 MitarbeiterInnen der Verwaltung	35
6 Hinweise.....	37
6.1 Allgemeines.....	37
6.2 Quellenhinweise	38

Verzeichnis der australisch-spezifischen Abkürzungen

AAT	Administrative Appeals Tribunal
ACT	Australian Capital Territory
ADJR	Administrative Decisions (Judicial Review) Act
AIAL	Australian Institute of Administrative Law
ALGA	Australian Local Government Association
ALPN	Australian Law Postgraduate Network
ANZSOG	Australia and New Zealand School of Government
APEC	Asia-Pacific Economic Cooperation
APS	Australian Public Service
APSC	Australian Public Service Commission
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
CALD	Council of Australian Law Deans
CAR	Commonwealth Arbitration Reports
CLR	Commonwealth Law Reports
COAG	Council of Australian Governments
DPP	Director of Public Prosecutions
Ed.	Edition (Auflage)/ Editioner (Herausgeber)
Eds.	Editioners
EL	Executive Level
EMPA	Executive Master of Public Administration
Ex parte	Nur mit einer Partei
f./ff.	following
FCA	Federal Court of Australia
GDP	Gross Domestic Product (Bruttosozialprodukt)
HCA	High Court of Australia
JD	Juris Doctor
LLD	Doctor of Laws
NSW	New South Wales
NT	Northern Territory
Para.	Paragraph (Absatz)
PhD	Philosophiae Doctor
PSA	Public Service Act
Qld	Queensland
S	Section (Artikel, §)
SA	South Australia
SES	Senior Executive Service
Sec.	Section (Artikel, §)
TAFE	Technical and Further Education
Tas	Tasmania
v	versus (gegen)
VDL	Van Diemen's Land
Vic	Victoria
vs	gegen
WA	Western Australia

1 Einführung

Nicht nur die Globalisierung an sich zwingt uns dazu, dass wir uns auch in der Ausbildung für die Rechtsarbeit und die öffentliche Verwaltung mit Themen und Entwicklungen außerhalb unserer lokalen, regionalen und nationalen Räume beschäftigen. Die Europäisierung dieser Ausbildungen ist seit geraumer Zeit Gegenstand der einschlägigen Studienpläne. Allerdings macht die Entwicklung auch an den europäischen Grenzen nicht Halt. Die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und der kürzliche Klimagipfel in Kopenhagen haben dies hinreichend gezeigt.

In Folge dessen kommt auch „down under“⁴ mehr und mehr in den Focus unserer Studierenden – und die ersten haben dort schon ihre Praktika absolviert.

Deshalb soll anschließend ein Überblick über die australische Gesellschaft und ihr Staats-, Rechts- und Verwaltungssystem gegeben werden.

2 Die Gesellschaft

2.1 Historische Entwicklung

Die Geschichte Australiens wird oft – ähnlich wie diejenige der USA – vom „weißen“ Standpunkt aus erzählt: Man ging insofern von dem Grundsatz aus: Australia, terra nullius (Australien, das Land, das niemanden gehört).⁵ Diese „weiße“ Geschichte beginnt im Wesentlichen⁶ mit der Entdeckung Tasmaniens durch den Holländer Abel Tasman im Jahre 1642⁷ und der Inbesitznahme der Ostküste des Festlandes als „New South Wales“ für die britische Krone durch James Cook 1770⁸. Erst im Jahre 1803 umsegelte Matthew Flinders den gesamten Kontinent⁹ und gab den Anstoß das Gebiet, das seinerzeit westlich des 135. Längengrades „New Holland“ und östlich davon „New South Wales“ hieß¹⁰, „Australien“¹¹ zu nennen.¹²

Marksteine der inneren Entdeckung durch die Europäer sind Durchquerungen des Kontinents durch den Deutschen Ludwig Leichardt (von Brisbane bis Arnhem

⁴ Der Ausdruck bedeutet wörtlich „unten, unterhalb“ und meint, dass das Land auf der aus europäischer Sicht unteren Halbkugel, und dort wieder ganz unten liegt. Heute bezeichnet sich Australien in offiziellen Werbetexten selbst als „down under“.

⁵ Allerdings wurde diese Auffassung vom HCA in *Mabo v Queensland (No 2)* (1992) 175 CLR 1, zurückgewiesen.

⁶ Zu früheren Landungen von Europäern in Australien siehe Bill Bryson, *Frühstück mit Kängurus. Australische Abenteuer*, 17., Aufl., 2002, S. 68 f.

⁷ Manning Clark, *A short history of Australia. Illustrated edition*, 1986, S. 12.

⁸ Manning Clark, Fn. 7, S. 14; siehe dazu auch Maria Nugent/ Jenny Newell, *James Cook, der Entdecker? Die australische Perspektive*, in: Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland, u.a. (Hrsg.), *James Cook und die Entdeckung der Südsee*, 2009, S. 29 (31).

⁹ Siehe dazu Matthew Flinders, *Great adventures in the circumnavigation of Australia* (1814), edited and introduced by Tim Flannery, 3. Aufl., 2001.

¹⁰ Der Hintergrund liegt in dem Treaty of Tordesillas, in dem 1494 Portugal und Spanien ihre Herrschaftssphären abgegrenzt hatten, und dessen Grenze insofern von den Holländern und Briten übernommen worden war.

¹¹ Australis bedeutet im Lateinischen Süden, südlicher Wind.

¹² Matthew Flinders, Fn. 9, spricht in seinem Buch eben von der „Terra Australis“ und den „Australians“; zur Anstoßfunktion dieser Formulierung siehe Geoffrey Robertson, *The Statute of Liberty. How Australians can take back their rights*, 2009, S. 230.

Land)¹³, durch den Schotten J. McDouall Stuart (von Adelaide bis Port Darwin) oder durch John Forrest (von Geraldton bis Adelaide) im 19. Jahrhundert.

In Wirklichkeit wurde Australien jedoch schon vor über 40.000 Jahren¹⁴ durch die Aborigines (aus dem Lateinischen: Die von Beginn an da waren) besiedelt. Damals war Australien, auch wegen des niedrigeren Meeresspiegels, noch zu Fuß von Südostasien erreichbar. Die Aborigines entwickelten die am längsten auf dieser Erde existierende menschliche Kultur.¹⁵

Die Aborigines lebten und organisierten sich als Jäger und Sammler in über 500 separaten Gruppen, die unterschiedliche Sprachen und Regulierungsmechanismen benutzten – jedoch über keine zentrale Organisation verfügten.¹⁶

James Cook beschrieb sie als „far more happier than we Europeans. They live in a tranquillity which is not disturb'd by the inequality of condition: The earth and sea of their own accord furnishes them with all things necessary for life ...“¹⁷

Als die Europäer nach Australien kamen, lebten dort ca. 300.000¹⁸ Aborigines. Sie wurden größtenteils aus ihren Gebieten verdrängt¹⁹ und schon Charles Darwin war der Auffassung: „Wo nur immer der Europäer seinen Fuß hingewetzt hat, scheint der Tod den Eingeborenen zu verfolgen.“²⁰

Die Verdrängung²¹ der Aborigines wirkte sich auch insofern aus, als die Europäer den aboriginalen Stellen ihre Namensstempel aufdrücken²²: So wurde der Uluru zum Ayers Rock und die Kata Tjuta wurden Olga's genannt; erst in der letzten Zeit werden diese Umbenennungen rückgängig gemacht.

Die eigentliche Besiedlung Australiens durch Europäer ist mit dem Namen Arthur Philipp verbunden. Er startete im November 1787 mit 1015 Personen, davon 763 Sträflinge (Convicts), und unter diesen 192 Frauen, von England aus.²³ Man kann sich gut vorstellen, dass dieses Verhältnis zwischen Soldaten und Gefangenen einerseits

¹³ Ludwig Leichhardt, Die erste Durchquerung Australiens 1844 – 1846, hrsgg. von Franz Baumann, 1983; vgl. dazu auch den Roman Voss (1957), des bisher einzigen australischen Literaturnobelpreisträger, Patrick White.

¹⁴ Geoffrey Robertson, Fn. 12, S. geht von 50.000 Jahren aus; Stuart Macintyre, A concise history of Australia, 3. Aufl., 2009, S. 4, postuliert gar 60.000 Jahre.

¹⁵ Siehe dazu Cyril Havecker, Understanding Aboriginal Culture, 1996; sowie mehr belletristisch Bruce Chatwin, Traumpfade. Roman, 12. Aufl., 2005; einschlägige Texte findet man bei A. W. Reed, Aboriginal myths, legends & fables, 1999.

¹⁶ Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 10 f.

¹⁷ James Cook, The Journals (1773), selected and edited by Philip Edwards, 2003, S. 174.

¹⁸ Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 61, geht von bis zu 600.000 Aborigines aus.

¹⁹ Für Tasmanien siehe Charles Darwin, Reise eines Naturforschers um die Welt (1845), in: Ders., Gesammelte Werke, 2006, S. 7 (307).

²⁰ Charles Darwin, Fn. 19, S. 299.

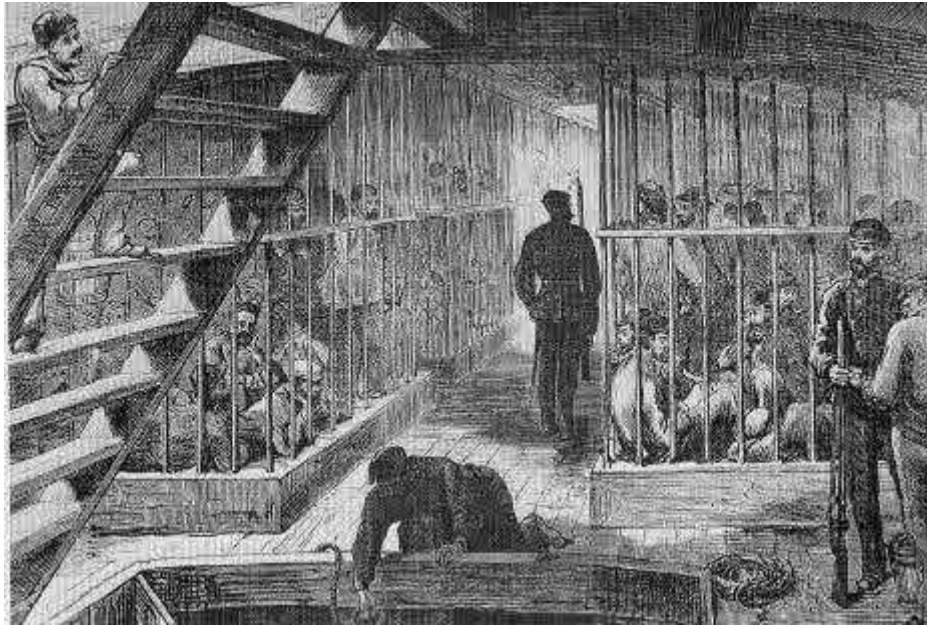
²¹ Im doppelten Sinne: In Van Diemen's Land ordnete der Governor an, dass die Insel durch einen Kordon von 3000 Männern von Norden nach Süden nach Aborigines durchkämmt und diese dann exiliert werden sollten (Manning Clark, Fn. 7, S. 86; Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 61); im Jahre 1938 veröffentlichte Daisy Bates ihr Buch: The Passing of the Aborigine; siehe aber auch Kate Grenville, The Lieutenant, 2008: Sie erzählt die Geschichte von William Dawes (hier als Daniel Rooke), der in Freundschaft mit dem Aboriginal Girl Patyegarang ein Aboriginal-Englisches Wörterbuch entwickelte.

²² Zur Wichtigkeit von Namenszuordnungen vgl. grundsätzlich Peter L. Berger/ Thomas Luckmann, Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, 1980, S. 36 ff.

²³ Alan Brooke/ David Brandon, Bound for Botany Bay. British convict voyages to Australia, 2005, S. 45: 558 Männer, 192 Frauen und 13 Kinder von Gefangenen.

und die Unterrepräsentanz von Frauen andererseits zu erheblichen Problemen führten.²⁴

Damit man sich keine falschen Vorstellungen von der Fahrt dieser „First Fleet“ macht, hier eine zeitgenössische Zeichnung aus dem inneren eines solchen Gefangenentransporters:²⁵



Diese First Fleet²⁶ landete am 26. Januar 1788 in Sydney Cove; deshalb feiern die AustralierInnen jährlich am 26. Januar den Australia Day. Australien diente zunächst in erster Linie dem Vereinten Königreich wegen des Abfalls der nordamerikanischen Kolonien als Deportationsersatzland für Strafgefangene²⁷, die wie Charles Darwin es einschätzte, „eine der hauptsächlichsten Ursachen des früh schon eintretenden Wohlstands dieser Kolonie“ waren.²⁸

Von 1788 bis in die 1850er wurde Australien bzw. seine Vorläuferinnen – die einzelnen Kolonien²⁹ - von jeweils einem durch die britische Krone eingesetzten Governor verwaltet, der ausschließlich der Krone verantwortlich war.³⁰ Einer der bekanntesten, wenngleich nicht unbedingt erfolgreichsten, war William Bligh (1754 - 1818), der an

²⁴ Vgl. zur (heuchlerischen) Ausnutzung weiblicher Aborigines durch die Engländer Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 41.

²⁵ Interior of a convict ship, aus: Bill Scott, Australian FolkLore, 1988, S. 38.

²⁶ Siehe aber die kritischen Beschreibungen von David Hill, The brutal truth of the First Fleet. The biggest single overseas migration the world had ever seen, 2008; Tom Keneally, The Commonwealth of thieves. The Sydney experiment, 2005; Robert Hughes, The fatal shore. A history of the transportation of convicts to Australia, 1787 - 1868, 1987.

Von 1614 bis 1775 waren über 50.000 Gefangene nach Nordamerika verschifft worden: Alan Brooke/ David Brandon, Fn. 23, S. 13.

²⁸ Charles Darwin, Fn. 19, S. 298.

²⁹ Zur Entwicklung vgl. die weiter unten in diesem Abschnitt abgedruckte Karte.

³⁰ The Angus and Robertson concise Australian encyclopaedia, 1983, S. 116, 389.

der dritten großen Reise James Cook's teilgenommen hatte, jedoch berühmter ist als der Kapitän, der zur Meuterei auf der Bounty³¹ Anlass gab.

Im Jahre 1830 hatten die Kolonien ca. 77.000 gezählte Einwohner, von denen nur 18% freie Siedler waren; die übrigen Bewohner waren (ehemalige) Strafgefangene und Militärs.³²

Vor allem Governor Lachlan Macquarie versuchte die Konflikte, die sich daraus ergaben, dass die australische Gesellschaft während seines Governats (1810 – 1822) vorwiegend aus Convicts bestand³³, dadurch zu entschärfen, dass er ehemalige Sträflinge (Emancipists) nach ihrer Strafzeit auch in Verwaltungsämter berief,³⁴ was jedoch von den „bürgerlichen“ Siedlern (Exclusives) lange Zeit bitter bekämpft wurde.³⁵

Vor allem in van Diemens Land wurde das Gefangenenbestrafungssystem in- und extensiviert.³⁶ So wurde etwa 1830 in Port Arthur ein Lager errichtet, das für seine systematische Bestrafung der Gefangenen berühmt-berüchtigt war.³⁷ James Boyce zitiert eine zeitgenössische Aussage: „There is a feeling here that to the name Van Diemen's Land a certain stigma attaches.“³⁸ 1856 wurde die Kolonie Van Diemen's Land in Tasmania umbenannt.³⁹

Bis zum Jahre 1868, als die Gefangenentransporte eingestellt wurden, sind ca. 162.000 Strafgefangene nach Australien verschifft worden.⁴⁰

Die Besiedlung Australiens erfolgte einerseits geplant durch die Kolonialverwaltung, aber auch ungesteuert durch die Landnahme der sog. Squatters; letztere erfolgte größtenteils ungesetzlich und führte zur Squattocracy,⁴¹ d.h. relative wenige Familien erwarben (und besitzen auch heute noch) riesige Flächen, die sie geradezu wie eigene Territorien „regieren“. So beherrschte z. B. Sidney Kidman über 100.000 square miles.⁴²

Goldfunde in der Mitte des 19. Jahrhunderts führten in verschiedenen Teilen Australiens zu einem wahren Goldrausch,⁴³ den Stuart Macintyre so beschreibt: „Seamen jumped their ships, shepherds left their flocks, labourers quit their masters and husbands their wives to seek fortunes with pick and shovels.“⁴⁴

³¹ Vgl. dazu auch den Roman von Charles Norhoff/ James Norman Hall, *Mutiny on the Bounty*, 1932, sowie die Spielfilme von Lewis Milestone, *Meuterei auf der Bounty*, 1962, mit Marlon Brando bzw. von Roger Donaldson, *Die Bounty*, 1984, mit Anthony Hopkins und Mel Gibson.

³² *Australian encyclopaedia*, Fn. 30, S. 248.

³³ Manning Clark, Fn. 7, S. 45.

³⁴ Manning Clark, Fn. 7, S. 43 f.

³⁵ Vgl. dazu näher Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 47 ff.

³⁶ Vgl. dazu auch den Spielfilm von Jonathan auf der Heide „Van Diemen's Land“, 2009.

³⁷ Siehe dazu den klassischen Roman von Marcus Clarke, *For the term of his natural life* (1874), 2009.

³⁸ James Boyce, *Van Diemen's Land*, 2008, S. 3.

³⁹ Manning Clark, Fn. 7, S. 109.

⁴⁰ Alan Brooke/ David Brandon, Fn. 27.

⁴¹ Manning Clark, Fn. 7, S. 93 f.; Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 75.

⁴² Jill Bowen, *Kidman. The forgotten King*, 2007, S. 480 f.; vgl. dort auf S. xviii f. die kartographische Ausweisung dieser Flächen, die sich etwa 185.000 km² ausmachen und damit etwa halb so groß wie die BRD sind.

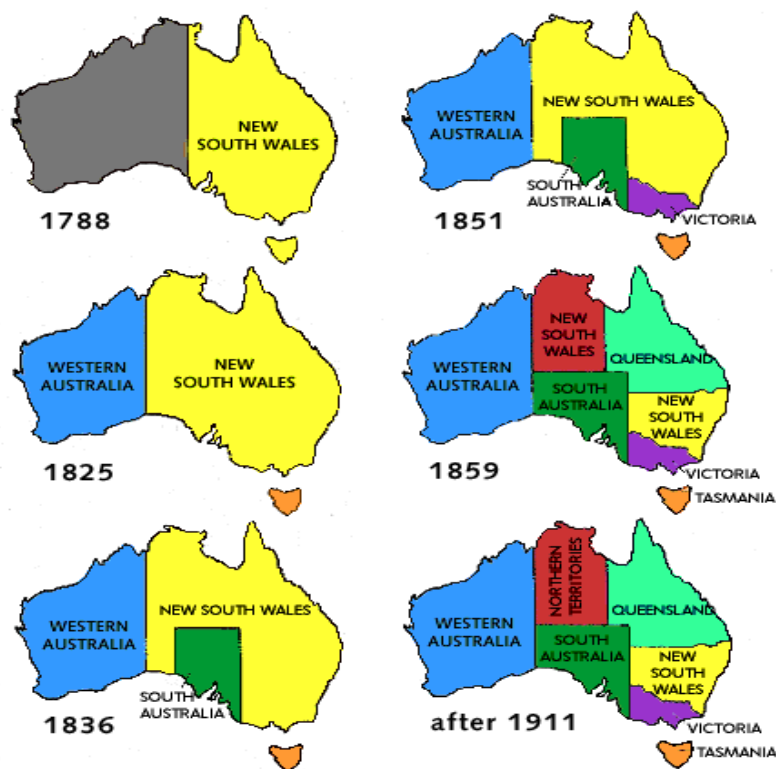
⁴³ Vgl. dazu den Roman des seinerzeitigen deutschen Bestseller-Autors Friedrich Gerstäcker (1816 - 1872), *Im Busch. Australische Erzählung*, 1864.

⁴⁴ Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 89.

Diese Ereignisse hatten nicht nur eine Verdoppelung der Bevölkerung innerhalb von 10 Jahren,⁴⁵ sondern zugleich auch enorme Infrastrukturleistungen zur Folge.⁴⁶ Dies bedeutete aber auch, dass sich Australien von der Deportationskolonie zu einer mehr „normalen“ Bevölkerung entwickelte.

Im Rahmen dieses Goldmining kam es 1854 zur Eureka Stockade. Ursprünglich wehrten sich die Goldminer gegen die Erhöhung der staatlichen Gebühr (Fee) für eine Grabungserlaubnis, aber infolge einer Reihe von Fehlern und Ungeschicklichkeiten der Vertreter der Krone kamen über 10000 Goldgräber zusammen und verabschiedeten die „Principles and Objects“ der Ballarat Reform League, in der es u. a. heißt: „as the people are the only legitimate source of all political power.“⁴⁷ Viele dieser Goldgräber schworen „by the Southern Cross to stand truly by each other and fight to defend our rights and liberties“.⁴⁸ Kurz darauf lösten britische Soldaten die Eureka Stockade gewaltsam auf; es gab auf beiden Seiten 30 Tote; dieser Vorgang gilt heute als Geburt der australischen Demokratie.

Mittlerweile entwickelten sich in Australien die seinerzeitigen Kolonie- und heutigen Staats-Grenzen, die sich dieser Karte entnehmen lassen:⁴⁹



⁴⁵ Bill Bryson, Fn. 6, S. 116.

⁴⁶ Vgl. Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 90.

⁴⁷ Zitiert nach:

<http://eureka.imagineering.com.au/documents.htm?id=VPRS%204066/P%20Unit%201,%20November%20no.69&subpage=2> [23. 11. 2009]

⁴⁸ Zitiert nach dem Ausstellungsobjekt in The Eureka Centre at the Eureka Stockade Ballarat, 2009.

⁴⁹ Nach Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 96.

Eine nicht unerhebliche Rolle im Selbstverständnis der AustralierInnen spielt der bekannteste Bushranger⁵⁰ Ned Kelly (1854 - 1880)⁵¹, der in dem Jerilderie Letter⁵² seine Straftaten (vom Diebstahl über Raub bis zum Mord) – quasi in der Nachfolge Robin Hoods - als ein Signal im Sinne einer Umverteilung der Güter von den Reichen zu den Armen rechtfertigte. Diese Ned Kelly-Eurphorie geht so weit, dass die National Gallery of Australia dem Ned Kelly Zyklus des Malers Sidney Nolan einen eigenen Raum widmet.⁵³

Im Jahre 1890 fand die „Australian Federation Convention“ statt, in der die Idee einer australischen Federation und Nation politisch formuliert wurde.⁵⁴ Dieser Vorschlag einer australischen Verfassung wurde nicht in allen sechs Kolonien gleichermaßen befürwortet,⁵⁵ führte jedoch im Ergebnis zu dem „Commonwealth of Australia Constitution Act“ des britischen Parlaments mit Wirkung zum 1. 1. 1901; Australien versteht sich – nicht nur deshalb⁵⁶ – als eine der ältesten, kontinuierlichen Demokratien der Welt⁵⁷.

Allerdings mussten sich bis 1939 alle australischen Normen an die englischen Vorgaben halten.⁵⁸ Aber auch danach hat sich Australien nicht von seinen britischen Wurzeln gelöst:⁵⁹ Der zweite australische Prime Minister, Alfred Deakin, erfand den Prototyp des „independent Australian Briton“. ⁶⁰ Australien zog mit über 300.000 freiwilligen Soldaten in den Ersten Weltkrieg ein, mit dem es politisch unmittelbar eigentlich nichts zu hatte; bis 1972 war „God save the Queen“ die australische Nationalhymne - sie wurde nach einer Volksbefragung 1984 durch „Advance Australia“ abgelöst,⁶¹ noch heute – im Jahre 2009 - werden die australischen Münzen mit dem Porträt der britischen Königin, Elisabeth II, geprägt; und die Nationalflagge zeigt neben dem Southern Cross – einem Sternbild, dass nur ganz im Süden des Globus zu sehen ist und zugleich ein Signal in dem einzig relevanten Aufstand gegen die australische Obrigkeit in Ballarat im Jahre 1854 war⁶² – immer noch den britischen Union Jack.

Innenpolitisch ist vor allem interessant, dass in Australien die Labor Party wesentlich früher als im Mutterland – und auch die vergleichbaren Parteien in Deutschland und Frankreich – parlamentarische Mehrheiten erreichte.⁶³ Diese relativ frühe Teilhabe

⁵⁰ Zu diesem Phänomen siehe Denis Shepard, Australian Bushrangers, in: National Museum of Australia (Hrsg.), Outlawed! Rebels, revolutionaries and bushrangers, 2003, S. 48.

⁵¹ Siehe dazu Denis Shepard, Ned Kelly. Australia's legendary bushranger, in: National Museum of Australia (Hrsg.), Fn. 50, S. 58; vgl auch den Film Ned Kelly von Tony Richardson, 1970, mit Mick Jagger in der Hauptrolle.

⁵² Ned Kelly, The Jerilderie Letter (1879). Edited and introduced by Alex McDermott, 2001.

⁵³ Siehe eine Reihe dieser Bilder unter <http://www.ironoutlaw.com/html/gallery.html> [9. 12. 2009]; vgl. aber auch die Kritik an Ned Kelly bei Geoffrey Robertson, Fn. 12, S. 86.

⁵⁴ Anfangs sogar noch unter Einschluss von Neuseeland: Australian encyclopaedia, Fn. 30, S. 176.

⁵⁵ Western Australia stimmte nicht zu; man beachte die vergleichbare Position Bayerns zum GG im Jahre 1949.

⁵⁶ Immerhin wurde in Süd-Australien 1892 und auf Bundesebene 1902 das Frauenwahlrecht eingeführt (http://www.dfat.gov.au/facts/sys_gov.html, unter: Responsible government [27. 10. 2009]).

⁵⁷ http://www.dfat.gov.au/facts/sys_gov.html, unter: Responsible government [27. 10. 2009].

⁵⁸ Melissa Castan, Constitutional Law, 2008, S. 19.

⁵⁹ Zum langen Weg zur „richtigen“ Unabhängigkeit siehe etwa Geoffrey Robertson, Fn. 12, S. 52 ff.

⁶⁰ Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 147.

⁶¹ Siehe unter: http://www.dfat.gov.au/facts/nat_anthem.html [27. 10. 2009].

⁶² Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 89 f.

⁶³ Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 128.

an der politischen Macht verhinderte zwar keine schwierigen sozialpolitischen Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern – vor allem in den wirtschaftlichen Depressionen –, machte Australien jedoch immer wieder zu einem Vorläufer sozialer Errungenschaften.⁶⁴

2.2 Status quo

2.2.1 Allgemeines

Australien ist der einzige Staat, der zugleich einen Erdteil repräsentiert; der erste australische Prime Minister, Edmund Barton, sprach von „a nation for a continent and a continent for a nation“⁶⁵. Der Country-Continent umfasst ca. 7,7 Millionen km² und ist damit flächenmäßig der sechstgrößte Staat der Welt; Australien ist etwa 21-mal so groß wie die Bundesrepublik. Zurzeit leben auf diesem Gebiet ca. 22 Millionen Menschen; also etwas mehr als ein Viertel der bundesrepublikanischen Bevölkerung. Unter dem Aspekt der Bevölkerungsgröße steht Australien knapp vor den Niederlanden⁶⁶.

Die Besiedlungsdichte Australiens zeigt das folgende Beispiel: Die Aborigines-Siedlung Wadeye ca. 400 km südwestlich von Darwin ist mit 3000 EinwohnerInnen die fünf-größte Community im Northern-Territory, das etwa mit 1.350.000 km² fast viermal so groß ist wie Bundesrepublik.⁶⁷

Aus seiner Geschichte heraus versteht sich Australien als Einwanderungsland, in dem die euro-amerikanischen, nationalen Gruppen sich relativ problemlos vermischten⁶⁸ - und in der Nationalhymne (Anthem) von 1984 heißt es:

„For those who've come across the seas
We've boundless plains to share“.⁶⁹

Noch heute gibt es ein Immigrationsministerium. Lange Zeit verstand sich Australien in erster Linie als Einwanderungsland für amerikanisch-europäische Weiße⁷⁰. Diese Politik wurde nach dem zweiten Weltkrieg unter der These „populate or perish“ weiter verfolgt.⁷¹ Allerdings wurde nach der Abkehr der primären Wirtschaftsorientierung an Großbritannien im Zusammenhang mit dessen Beitritt 1973 zu den Europäischen Gemeinschaften und einer stärkeren Orientierung am asiatischen Raum das

⁶⁴ Siehe dazu auch unter 4.3.2.

⁶⁵ Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 138.

⁶⁶ Margaret Nicholson, The little Aussie Fact Book. Everthing you need to know about Australia in one handy volume, 2006, S. 41.

⁶⁷ Nicolas Rothwell, Wadeye plans its own future, The Weekend Australian vom 3./ 4. 10. 2009, Inquirer, S. 2.

⁶⁸ Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 84.

⁶⁹ http://www.dfat.gov.au/facts/nat_anthem.html [29. 10. 2009].

⁷⁰ Die Australian encyclopaedia, Fn. 30, S. 476, spricht ausdrücklich von der „White Australia Policy“; zu dem Fall des kommunistischen Schriftstellers Egon Erwin Kisch aus den Jahren 1934/ 1935, dem die seinerzeitige australische Regierung mittels eines Sprachtests in Scottish Gaelic die Einreise verweigern wollte, siehe den Artikel Attempted exclusion of Egon Kisch from Australia, unter: http://en.wikipedia.org/wiki/Attempted_exclusion_of_Egon_Kisch_from_Australia [12. 11. 2009].

⁷¹ Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 202.

Land dann verstärkt für Nicht-Weiße, vor allem aus dem pazifischen Raum, geöffnet.⁷²

Die Australier(Innen?) verstehen sich nicht zuletzt aus ihrer Settler- und Bushmentradition heraus als egalitäre, auf Kameradschaft (mateship) angelegte Gesellschaft.⁷³ Allerdings schließt dies keineswegs aus, dass die AustralierInnen eine sport- und spielfreudige Nation⁷⁴ sind, in der „Award-Winning“ eine außerordentlich wichtige Stellung innehat; es gibt praktisch kaum einen Bereich, in dem nicht irgendeine Einrichtung oder Person einen Award gewonnen hat, worauf natürlich auch entsprechend hingewiesen wird:

Dieses Beispiel auf der Rückseite des Women's War Memorial in Adelaide mag das, für uns etwas ungewöhnliche, Award-Winning-System verdeutlichen:



Die AustralierInnen sehen ihr Land, das nach der britischen Besetzung/ Kolonisierung keine fremde Macht mehr dulden musste, als „lucky Australia“⁷⁵ und haben eine grundsätzlich positive Grundstimmung: "Let's take it easy!"⁷⁶

2.2.2 Infrastruktur

Eines der Hauptprobleme Australiens liegt in seiner Infrastruktur. Das große Land mit einer relativ niedrigen Bevölkerungszahl, die sich zudem vorwiegend auf die Küstenregionen um Sydney (ca 4,2 Mio. EinwohnerInnen), Melbourne (ca 3,5 Mio. Einwoh-

⁷² Bill Bryson, Fn. 6, S. 221; Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 238 unter Hinweis auf den Paradigmenwechsel von der Assimilation zur Diversity, von der Mono- zur Multiculture einerseits und die Gegenbewegung auf S. 283.

⁷³ Die Encyclopedia Britannica, 2007, Stichwort Australian literature, spricht von "the egalitarian myth of mateship; zur Wertigkeit des Begriffs „mate“ vgl. den entsprechenden Wortblock in der Abteilung „Nation“ der ständigen Ausstellung des National Museum of Australia, Stand 2009; vgl. dazu aus der letzten Zeit auch Nikki Gemmell, Why You are Australians. A letter form y children, 2009.

⁷⁴ Dies ging sogar soweit, dass letztlich in einer "lottery of death" das Los darüber entschied, welche jungen Männer in den Vietnamkrieg ziehen mussten - Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 232.

⁷⁵ Vgl. Donald Horn, On how I came to write "The lucky country", 2008

⁷⁶ Vgl. auch Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 282.

nerInnen), Brisbane (ca 1,7 Mio. EinwohnerInnen), Perth (ca 1,4 Mio. EinwohnerInnen) und Adelaide (ca 1,2 Mio. EinwohnerInnen) konzentriert, muss mit einer flächendeckenden Infrastruktur versorgt werden.

Das „Red Centre“, auch „Never-Never“ genannt,⁷⁷ ist nur wenig besiedelt, muss aber trotzdem mit den entsprechenden Infrastrukturen versorgt werden.

Die Durchquerung des Kontinents durch Verkehrsstrassen ist sehr aufwendig. So führt etwa der über 1000 km lange Highway als lediglich zweispurige Straße von Townsville nach Tennent Creek durch das Outback; die Handelstransporte werden größtenteils von sog. Roadtrains, das sind über 50m lange Lkw-Gespanne, durchgeführt, deren rücksichtsloses Fahrverhalten⁷⁸ dazu führt, dass ca. alle fünf km ein totes Kängaroo oder Walleby am Straßenrand liegt; hier fordert also die Infrastruktur erhebliche Umweltopfer.

Die Überlandtrassen passieren viele Creeks (≈ Flusstäler), die grundsätzlich trocken und befahrbar sind: Manchmal jedoch sind diese Straßen so überflutet, dass sie unpassierbar werden; dieses Risiko nimmt die Straßenführung in Kauf und verzichtet auf Flussbrücken. Es heißt dann auf den entsprechenden Straßenschildern:



Die Größe des Landes macht es für die Verwaltung viel schwerer etwa Umweltverstöße zu minimieren bzw. kontrollieren als etwa in Deutschland; deshalb werden zwei verschiedene Strategien verfolgt. Zum einen werden BürgerInnen aufgefordert, sich um die Sauberkeit etwa eines Highways zu kümmern:

⁷⁷ Siehe dazu den geradezu Kult-Bericht von Mrs. Aneas Gunn, *We of the Never-Never* (1908), in: Dies., *We of the Never-Never, and The little Black Princess*, 1982.

⁷⁸ Selbst der nicht gerade als autofahrerfeindlich einzustufende ADAC spricht in seinem Länderführer Australien (Ausgabe 2007) von „nicht selten übermüdete(n) Fahrer(n), die mehrere hunderttausend Kilometer im Jahr unterwegs sind und nur mit Aufputzmitteln auf den eintönigen Outback-Routen wach bleiben.“



Zum anderen werden die AustralierInnen auch immer wieder durch Schilder an den Straßen aufgefordert, Abfallsünder anzuzeigen.

Australien ist der trockenste aller besiedelten Kontinente, weshalb bestimmte Gebiete nur mittels einer systematischen Wasserzufuhr aus anderen Gebieten „überleben“ können. Rechtlich gesehen stellt sich Art. 100 der Verfassung als Regulierungsproblem dar, weil der Federation⁷⁹ ein Wasserverkürzungsrecht zulasten der einzelnen Staaten nicht zuerkannt wurde. Demzufolge kam es auch zu erheblichen Streitigkeiten zwischen den beteiligten Staaten über die Nutzung der Wasserreserven des Murray-River – immerhin mit knapp 2.600 km fast so lang wie die Donau; erst nach ihrer Beilegung konnte das Murray-Darling Bewässerungssystem umgesetzt werden, das New South Wales, Queensland, South Australia und Victoria mit Wasser versorgt.⁸⁰

Um auch die Bevölkerung in den entlegenen Farmen und Stationen ärztlich versorgen zu können, wurde 1928 der Aerial Medical Service gegründet, der heute mit 38 Flugzeugen bis zu 200.000 Patienten betreut.⁸¹

Zur Beschulung von Farmerkindern wurde 1951 die School of the Air (the world's largest classroom) als „School of Distance Education“ (so der heutige Name) als Alternative zu Internaten eingeführt.⁸²

2.2.3 Wirtschaft

Trotz seiner nur 22 Millionen EinwohnerInnen erwirtschaftet Australien mit einem GDP von „1015 billion“⁸³ 1.64% der Weltökonomie.⁸⁴

Die australische Wirtschaft wurde von der Finanz- und Wirtschaftskrise nicht gleichermaßen wie die meisten europäischen Länder getroffen, weil das Land über nicht unerhebliche Rohstoffe – vor allem Gas, Eisen, Kohle, Uran – verfügt.⁸⁵

⁷⁹ Siehe dazu unter 3.

⁸⁰ Australian encyclopaedia, Fn. 30, S. 253.

⁸¹ Siehe dazu <http://www.flyingdoctor.net/content.aspx?PageID=17> [15. 10. 2009].

⁸² Siehe dazu www.assoa.nt.edu.au [12. 11. 2009].

⁸³ Billion steht im englischsprachigen Raum für Milliarde.

⁸⁴ Nach <http://www.tradingeconomics.com/Economics/GDP-Growth.aspx?Symbol=AUD> [23.11.2009]

⁸⁵ Vgl. Matt Chambers, Tapping as rich seam of foreign cash, The Weekend Australian vom 7./ 8. 11. 2009, Special report, S. 3.

Die Arbeitslosigkeit liegt bei unter 6%.⁸⁶

Das durchschnittliche Wocheneinkommen der vollzeitbeschäftigten AustralierInnen liegt bei ca. 1.200 Dollars.⁸⁷

Die lange Zeit vorwiegend auf Großbritannien fokussierte Wirtschaft musste anlässlich des Beitritts des UK zur E(W)G, ohne dass – anders als im Falle Frankreichs – den früheren Kolonien Sonderkonditionen eingeräumt wurden,⁸⁸ eine vollkommene Neuorientierung vornehmen – die allerdings auch gelungen ist.

Das Land war und ist ein wichtiger Agrarproduzent; immerhin arbeiten auf den australischen Farmen arbeiten ca. 370.000 Personen.⁸⁹ Die Landwirtschaft trug 2008 3% zum GDP bei.⁹⁰

Mittlerweile haben sich allerdings Sektoren als wichtige Wirtschaftsfaktoren entwickelt: Der Tourismus erwirtschaftete 2006 - 2007 etwa 3.7% des GDP und ist die seit 1999 am stärksten expandierende „Industry“;⁹¹ „Education“ entwickelte sich 2007 zum dritt-stärksten Exportverdiener.⁹² So haben etwa die australischen Hochschulen den Bildungsmarkt als attraktives Betätigungsfeld entdeckt und bewerben intensiv ausländische Studierwillige, damit sie in Australien kostenpflichtig studieren.

2.2.4 Bildungssystem

Das Schulsystem ist grundsätzlich Angelegenheit der „States“, lässt sich aber im Überblick für ganz Australien so darstellen: Der 6-jährigen Primary School folgt die allgemeinbildende High School (Junior Secondary von der Klasse 7 bis 10 und die Senior Secondary in den Klassen 11 und 12). Die Schulpflicht endet in der Regel mit dem 15. Lebensjahr.

Es gibt sowohl Public Schools (manchmal auch Government Schools genannt) als auch Private Schools; letztere vorwiegend in kirchlicher Trägerschaft.

Nach erfolgreichem Abschluss dieser Secondary Schools kann man im Rahmen der tertiary education ein TAFE College⁹³, eine Vocational Training School (Berufsschule) oder eine der 43 Hochschulen Australiens besuchen.

2.2.5 Aborigines

Auf den ersten Blick wurden die Aborigines - ähnlich wie die Indianer in den USA - von den weißen Männern von ihrem Land vertrieben; allerdings wurde dies in den USA durch Verträge mit den Indianern zumindest formaliter sanktioniert, während die britische Krone davon ausging, dass Australien als terra nullius (das Land, das niemandem gehört) nach der Besetzung ausschließlich ihr Eigentum war.⁹⁴

⁸⁶ Nach <http://www.tradingeconomics.com/Economics/GDP-Growth.aspx?Symbol=AUD> [23. 11. 2009]

⁸⁷ Nach Australian Bureau of Statistics: <http://www.abs.gov.au/AUSSTATS/abs@.nsf/mf/6302.0> [10. 12. 2009].

⁸⁸ Darauf weist ausdrücklich Australian encyclopaedia, Fn. 30, S. 170, hin.

⁸⁹ Nach: <http://www.cultureandrecreation.gov.au/articles/farms/> [10. 12. 2009].

⁹⁰ Australian Bureau of Statistics (ed.), Australia Year Book 2008, S. 477.

⁹¹ Nach <http://www.news.com.au/business/breaking-news/tourism-industry-worth-85b-to-economy/story-e6frfkur-111116089131> [10. 12. 2009].

⁹² Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 291.

⁹³ Siehe als Beispiel den TAFE NSW Institutes guide 2010; in der Hochschätzung dieser Einrichtungen zeigt der australische Pragmatismus, wie ihn Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 153, beschreibt, auch heute noch seine Nachwirkungen.

⁹⁴ Australian encyclopaedia, Fn. 30, S. 277.

Die Aborigines wurden lange Zeit als „ungezähmte Dschungelwesen“ angesehen,⁹⁵ die mehr oder weniger Freiwild waren.⁹⁶ Erstmals 1838 wurde das Töten eines Aborigines anlässlich eines Gemetzels am Myall Creek bestraft.⁹⁷

Die Weißen waren der Auffassung, dass sie die fortschrittliche Rasse seien⁹⁸ und deshalb die „Wilden“ missionieren müssten; noch in den 1930er wurden –etwa aufgrund des Aborigines Protection Act in South Australia⁹⁹ - Aborigines-Müttern Mischlingskinder weggenommen, um sie in Lagern im angelsächsisch-christlichen Sinne zu erziehen.¹⁰⁰ Erst ein Switch von einer rassenorientierten zu einer kultur-anthropologischen Betrachtungsweise in den 1930ern läutete einen „New Deal for Aborigines“ ein.¹⁰¹

Die Aborigines, die heute etwa 2% der Bevölkerung ausmachen, bekamen erst 1967 durch die Änderung der Verfassung Bürgerrechte,¹⁰² leiden besonders unter Arbeitslosigkeit und haben eine erheblich niedrigere Lebenserwartung als die übrigen Bevölkerungsgruppen.

Erst in der sog. Mabo 2-Entscheidung erklärte der HCA 1992, dass Australien bei der Besetzung durch die Briten keineswegs nullius terra war, sondern den Aborigines gehörte.¹⁰³ Diese Entscheidung wurde vom HCA in dem Fall Wik Peoples v The State of Queensland im Jahre 1996 im Wesentlichen bestätigt,¹⁰⁴ allerdings versicherte der seinerzeitige Prime Minister, John Howard, kurz darauf aufgebracht den Farmern: “(Y)ou can go away from this meeting safe in the knowledge that when this legislation passed in the National Parliament, you will have the full and unfettered capacity of your property.”¹⁰⁵ Zwar gab man den Aborigines große Flächen zurück, vorwiegend jedoch Wüsten- und Sandflächen.¹⁰⁶

Seit den 1990ern entwickelte sich eine Kultur eines „Welcome to country“ als symbolische Anerkennung der jeweiligen aboriginalen Gebietsinhaber.¹⁰⁷ Am 13. Februar 2008 entschuldigte sich der australische Prime Minister Kevin Rudd bei den Eingebore-

⁹⁵ Bill Bryson, Fn. 6, S. 258; selbst Jeremy Bentham nannte sie „the savages of New South Wales“ – zitiert nach James J. Spigelman, The Common Law Bill of Rights. First lecture in the 2008 McPherson Lectures, 2008, S. 7; allerdings gab es auch Gegenansichten – vgl. etwa die 1837 gegründete Aborigines Protection Society, unter <http://catalogue.nla.gov.au/Record/4664960> [10. 12. 2009]

⁹⁶ Vgl. William J. Lines, Taming the Great South Land, 1992; Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 60, spricht von einem “Black War” der Weißen gegen die Aborigines.

⁹⁷ Bill Bryson, Fn. 6, S. 260 f.

⁹⁸ Vgl. die rassenspezifischen Begriffe wie “full-blood”, “half-caste” oder “quadroon” bei Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 146.

⁹⁹ Vgl. Cameron Raynes, The last protector. The illegal removal of Aboriginal children from their parents in South Australia, 2009.

¹⁰⁰ Siehe dazu den Bericht der Australien Human Rights Commission: Bringing them Home, von 1997 (http://www.humanrights.gov.au/Social_Justice/bth_report/report/ [30. 8. 2009]) sowie den auf tatsächlichen Vorkommnissen beruhenden Spielfilm von Phillip Noyce, Long Walk Home, 2002.

¹⁰¹ Siehe dazu Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 189.

¹⁰² Bis zum Jahre 1967 wurden sie aufgrund Art. 127 a.F. bei der Berechnung der Bevölkerung des Commonwealth nicht mitgezählt; vgl. näher Patrick Keyzer, Constitutional Law, 2. ed., 2005, S. 25.

¹⁰³ High Court of Australia in Mabo v Queensland (No 2) (1992) 175 CLR 1.

¹⁰⁴ High Court of Australia, Wik Peoples v The State of Queensland (1996) 187 CLR 1.

¹⁰⁵ John Howard, 1997, zitiert in: David Ritter, Contesting native title. From controversy to consensus in the struggle over indigenous landrights, 2009, S. 116.

¹⁰⁶ Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 304.

¹⁰⁷ Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 289.

renen (Indigenous).¹⁰⁸ Mit diesen wichtigen symbolischen Aktionen sind die einschlägigen Probleme jedoch keineswegs gelöst.

Das Grundproblem besteht darin, die Kultur der Aborigines im Rahmen der australischen Nation als eigenständige Population bzw. Peoplehood zu erhalten bzw. fortzuentwickeln.¹⁰⁹

Darüber hinaus stellt sich die Integration der Aborigines in die australische Gesellschaft als ein großes Problem dar; in letzter Zeit hat der südaustralische Attorney-General die These aufgestellt, junge Aborigines seien als Mitglieder von Gangs das „pure evil“.¹¹⁰

2.3 Probleme und Perspektiven

Im Inneren wird man sich in der Aborigines-Frage darüber klar werden müssen, ob die Aborigines sozusagen eine Parallelgesellschaft bilden können oder gar sollen, oder ob man – unter Wahrung ihrer Identität – verstärkt an ihrer Integration in die Mainstream-Gesellschaft arbeiten will.

Nicht nur, aber auch im Zusammenhang mit den Aborigines scheinen Drogen, und hier vor allem Alkohol, ein großes Problem darzustellen.¹¹¹ In fast jeder Gemeinde finden sich totale oder räumlich/ zeitlich differenzierte Verbote des öffentlichen Alkoholkonsums:

Hier als Beispiel ein flächenbezogenes Alkoholverbot in Tenent Creek:



¹⁰⁸ Siehe den Text der Entschuldigung bei Cameron Raynes, Fn. 99, S. IX

¹⁰⁹ Siehe dazu Noel Pearson, A people's survival, The Weekend Australian vom 3./ 4. 10. 2009, Inquirer, S. 1

¹¹⁰ The Weekend Australian vom 17./ 18. 10. 2009, Inquirer S. 4.

¹¹¹ Vgl. allgemein etwa das Forschungsprojekt der Deakin Universität unter http://www.deakin.edu.au/marketing/media_public/dmag-issue2-2009-web.pdf [23. 11. 2009]: „Australia's risky drinking culture extracts a heavy toll.“ Zu den Aborigines vgl. Nicolas Rothwell, Giving it back: a revolution in the bush, The Weekend Australian vom 31. 10./ 1. 11. 2009, Inquirer, S. 4, unter Bezug auf das schon bestehende, aber nicht sehr effektvolle „alcohol management“; aus Aborigines-Sicht zuletzt Bess Price, Listen to our voices and address our real concerns, The Weekend Australian vom 12./ 13. 12. 2009, Inquirer, S. 4,

In der Frage der Immigration muss vor allem der Komplex der „Boat-Peoples“ entschieden werden, da vor allem über Indonesien eine Vielzahl von politischen, aber auch Wirtschaftsflüchtlingen in das Land einreisen wollen – und so eine systematische Immigrationspolitik erschweren.¹¹²

In den letzten Jahrzehnten zeigt sich eine – nicht lineare¹¹³, wohl aber langfristig zu beobachtende - Umorientierung Australiens einerseits von einer Unterstellung unter eine Schutzmacht (UK bzw. USA) zu einer verstärkten Mitarbeit an einem Welt sicherheitssystem sowie von der Westorientierung zu einer stärkeren Ausrichtung nach Asien.

Die erste Stoßrichtung, die ihren Ausdruck in einer starken Rolle bei der Installierung der UN fand,¹¹⁴ resultierte aus den Erfahrungen während des zweiten Weltkriegs, dass das englische Mutterland kaum in der Lage war, es vor Angriffen – der japanische Bombenangriff auf Darwin im Februar 1942¹¹⁵ hat insofern traumatische Konsequenzen¹¹⁶ – zu schützen.¹¹⁷ Die zweite Neuorientierung ergibt sich aus der geopolitischen Lage Australiens einerseits sowie andererseits aus der Erkenntnis vor allem in den letzten Jahren, dass wichtige politische und ökonomische asiatische Staaten wie China, Indien, Japan oder Südkorea mehr und mehr die Weltökonomie und – politik (mit)bestimmen werden.¹¹⁸

Organisatorische Marksteine sind insofern ASEAN und APEC.

Dieses Einlassen auf die asiatischen Nachbarn zeigt sich auch an der Ausrichtung der CALD an den Law-Students-Kunden aus China, Hongkong, Indonesien, Japan, Malaysia, Korea, Singapur,¹¹⁹ Thailand oder Vietnam.¹²⁰

Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, dass Australien sich einerseits mehr und mehr den asiatisch-pazifischen Einflüssen stellen muss, sich aber andererseits immer noch als eine Gesellschaft versteht, die ihre Wurzeln in einem (westlich orientierten) jüdisch-christlichen Erbe sieht.¹²¹

Ein wichtiges innenpolitisches Thema ist die Zulassung von „Euthanasie“ (Mercy Killing); immerhin scheint nach Umfragen eine deutliche Mehrheit der AustralierInnen dafür zu sein, dass PatientInnen ohne Aussicht auf Heilung auf seinen/ihren Wunsch hin eine tödliche Medikamentendosis bekommen können.¹²²

¹¹² Vgl. dazu etwa Linda Briskman/ Susie Latham/ Chris Goddard, Human rights overboard. Seeking asylum in Australia 2008.

¹¹³ Eine geraume Zeit verfocht die australische Politik eine besonders harte Gangart im sog. Cold War; siehe dazu etwa Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 209 ff.

¹¹⁴ Vgl. auch Geoffrey Robertson, Fn. 12, S. 30 ff.

¹¹⁵ Manning Clark, Fn. 7, S. 211.

¹¹⁶ Siehe dazu die etwas kitschige Darstellung in dem Spielfilm Australia von Baz Luhrman (2008).

¹¹⁷ Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 192 f.

¹¹⁸ So kürzlich der australische Außenminister Stephen Smith, Nation perfectly positioned as the Asia-Pacific takes centrestage, The Weekend Australian vom 7./ 8. 11. 2009, Special report, S. 8.

¹¹⁹ Die James Cook University, eine Partneruniversität meiner Hochschule hat mittlerweile eine Dependence in Singapur.

¹²⁰ Unter <http://www.cald.asn.au/slia/Australia.htm#Legal>: Australia's legal system compared to it's neighbours [27.7.2009].

¹²¹ Vgl. Kevin Donnelly, Oversight must stop short of overreach, The Weekend Australian vom 7./ 8. 11. 2009, Inquirer, S. 4.

¹²² Vgl. Wendy Zukerman, States debate euthanasia. Legislation a person's right to die, The Weekend Australian vom 7./ 8. 11. 2009, Professional, S. 12.

Anders als die Bundesrepublik, die von einer bis zum Jahr 2050 auf 72 Millionen EinwohnerInnen schrumpfenden Bevölkerung ausgehen muss, schätzt Australien sein Bevölkerungswachstum bis zum Jahre 2050 auf 35 Millionen EinwohnerInnen.¹²³

Das größte Problem – allerdings nicht nur – Australiens stellt der Klimawandel dar. Durch seine geographische Lage ist Australien der Ozonproblematik¹²⁴ und der Gefahr des steigenden Meerwasserspiegels¹²⁵ besonders ausgesetzt. Beide Themen werden in Australien intensiv diskutiert, und Australien versuchte bei dem Kopenhagen-Gipfel (Copenhagen Summit) ein „Emissions Trading Scheme“ durchzusetzen – allerdings leider erfolglos.

3 Das Staatssystem

Im Gegensatz zu den USA, die sich letztlich kriegerisch vom UK getrennt haben, ist die Lösung Australiens vom „Mutterland“ ein friedlicher und bis heute noch nicht abgeschlossener Prozess.

Seit 1891 verhandelten die sechs Kolonien über einen Zusammenschluss, da ihre eigenständigen Politiken (eigene Spurbreiten bei der Eisenbahn,¹²⁶ eigene Briefmarken und eigenständige Steuer- und Abgabensysteme¹²⁷) sich als ökonomisch sehr hinderlich erwiesen. Allerdings ist die Gründung des Commonwealth of Australia kein eigenständiger australischer Akt, sondern beruht auf einer königlichen Proklamation:

Seit der Gründung des Commonwealth of Australia am 1. 1. 1901 ist die Gemeinschaft Australiens ein föderaler, aber noch nicht gänzlich souveräner Staat,¹²⁸ bestehend aus

- sechs Bundesstaaten (vormals Kolonien): New South Wales, Queensland, South Australia, Victoria, Western Australia und Tasmania,
- den (später dazugekommenen) zwei internen „self-governing“ Territorien: Northern Territory und Australian Capital Territory mit der Hauptstadt Canberra; diese Territorien sind keine Bundesstaaten, stehen ihnen jedoch de facto im Wesentlichen gleich¹²⁹ obwohl ihr Status durch einfaches Parlamentsgesetz jederzeit geändert werden kann¹³⁰,

¹²³ Vgl. etwa Bernard Salt, One big happy family, in: The Weekend Australian vom 31. 10./ 1. 11. 2009, S. 11; dabei würde dieses 60%ige Wachstum sogar noch unter dem 75%igen Wachstum der letzten 40 Jahre liegen.

¹²⁴ Siehe dazu auch das Beispiel unter 6.1.

¹²⁵ Insofern hat jüngst der Premier von NSW vor „potentially disastrous effects“ für die Küstenregionen, in denen die Australier ja vorwiegend leben, gewarnt (The Australian vom 7. 11. 2009, S. 1)

¹²⁶ Vgl. Bill Bryson, Fn. 6, S. 36.

¹²⁷ Vgl. Bill Bryson, Fn. 6, S. 121.

¹²⁸ Siehe dazu Nicholas Aroney, The Constitution of a Federal Commonwealth, 2009; Jan Bowen, The Macquarie easy guide to Australian Law, 2. Aufl., 1994, S. 747 weist darauf hin, dass die Begriffe „Commonwealth“ und „federal“ in diesem Zusammenhang austauschbar sind.

¹²⁹ Siehe dazu näher <http://www.australia.gov.au/about-australia/our-government/state-and-territory-government> [30. 10. 2009].

¹³⁰ So wird für das Northern Territory einerseits eine Aufwertung zum einem (siebten) Staat, andererseits aber auch eine Aufteilung in zwei Territorien – ein Aborigines- und ein „weißes“ Territorium – diskutiert; vgl. Nicolas Rothwell, The failed state, The Weekend Australian vom 24./ 25. 10. 2009, Inquirer, S. 1 f.

- sowie weiteren, externen Territorien wie Christmas Island oder den Cocos Islands.¹³¹

Die Hauptstadt der Federation ist seit 1927 Canberra – immerhin ein Aborigineswort; ähnlich wie die Zuweisung der Hauptstadtfunktion an Washington D.C. in den USA ist auch die Hauptstadtwerdung Canberras als ein Kompromiss zu verstehen: Dieser Ort liegt ziemlich in der Mitte zwischen Sydney und Melbourne, die jeweils Hauptstadt von Australien werden wollten: Canberra ist der – auch räumliche – Kompromiss.

Auch die Souveränität erhielt Australien nicht durch eine eigenständige Erklärung, sondern durch das Westminsterstatut des britischen Parlaments im Jahre 1931.

Allerdings blieb Australien immer noch ein Teil des englischen Rechtssystems¹³²; noch im Jahre 1975 löste der Governor-General das australische Parlament auf, um eine politische Patt-Situation zu bereinigen.¹³³

Im Australia Act durch Australien, seine Mitgliedstaaten und das UK von 1986 wurde festgestellt, dass das britische Parlament keine „power to Australia“ hat. Allerdings heißt es noch heute in Art. 61 der australischen Verfassung: „The executive power of the Commonwealth is vested in the Queen“. dies liest sich dann in einem Staatsrechtslehrbuch so: „Queen of the United Kingdom is styled the ‚Queen of Australia‘“.¹³⁴

Australien ist Mitglied im Commonwealth of Nations als einer heutzutage losen Staatenverbindung des Vereinigten Königreichs England und seiner ehemaligen Kolonien.

Australien ist eine konstitutionelle Monarchie; in einer Volksabstimmung hat sich die Mehrheit der Bevölkerung im Jahre 1999¹³⁵ gegen eine Republik und für die englische Königin als Staatsoberhaupt ausgesprochen.

Die Königin nimmt ihre Aufgaben, wie etwa die Ratifizierung von Gesetzen oder die Funktion des „Commander-in-Chief“¹³⁶ der Armee, nicht selbst wahr, sondern lässt sich für die Federation durch den Governor-General vertreten.

In den Staaten wird die entsprechende Funktion durch den Governor und in den Territorien durch einen Administrator wahrgenommen.

Diese Vertreter der Krone sind zwar nach dem geschriebenen Verfassungsrecht sehr mächtig („Wide powers“), nehmen aber ihre Befugnisse nur nach Ratschlägen der Minister wahr.¹³⁷

Government¹³⁸ ist in Australien – wie in Deutschland – horizontal in

- Legislature

¹³¹ Vgl. Patrick Keyzer, Fn. 102, S. 88.

¹³² Erst seit dem Australia Act aus dem Jahre 1986 sind United Kingdom und Commonwealth of Australia jeweils für einander „foreign power“ – Melissa Castan, Fn. 58, S. 21.

¹³³ Australian encyclopaedia, Fn. 30, S. 265.

¹³⁴ Patrick Keyzer, Fn. 102, S. 18.

¹³⁵ Vgl. Mike Steketee, Ten years after the referendum, we are no closer to a republic, The Weekend Australian vom 31. 10./ 1. 11. 2009, Inquirer, S. 3.

¹³⁶ Dies ist die Bezeichnung für den militärischen Oberbefehlshaber.

¹³⁷ http://www.dfat.gov.au/facts/sys_gov.html [30. 10. 2009], unter: Responsible government.

¹³⁸ Dieser Begriff bezieht sich im anglo-amerikanischen Sprachgebrauch keineswegs nur auf die Regierung, sondern meint auch die gesamte Staatsgewalt; Michael Meek, Australian legal system. 4. Aufl., 2008, S. 2, 39.

- Executive und
- Judiciary

gegliedert.

Ähnlich wie in Deutschland werden auch in Australien die „Powers“ – vertikal – zwischen der Federation und den States/Territories (und z.T. den Local Governments) geteilt. Um in diesem Trennungssystem Friktionen zu vermeiden und Lösungen zu optimieren, gibt es den „Council of Australian Governments (COAG)“, der aus dem föderalen Prime Minister, den staatlichen Premiers, den Chiefministern der Territorien und dem President of the ALGA¹³⁹ besteht.

Es soll darauf hingewiesen werden, dass das australische Self-Government-System zwar seinen historischen Ursprung in der britischen Geschichte hat,¹⁴⁰ jedoch keine verfassungsrechtliche Garantie – entsprechend etwa Art. 28 Abs. 2 GG¹⁴¹ – erlangt hat.¹⁴²

Der Bereich der Bundes-**Gesetzgebung** wird untergliedert in die exclusive Powers und concurrent Powers (vor allem Sec. 51 f. der Bundesverfassung); alle übrigen Bereiche unterliegen der Gesetzgebungskompetenz der States.

Die Gesetzgebung wird auf der nationalen Ebene wahrgenommen durch das House of Representatives (Lower House), dessen 150 Mitglieder (Member of Parliament; MP) von den wahlpflichtigen (!) AustralierInnen alle drei Jahre gewählt werden, und dem Senate (Upper House), dessen 76 SenatorInnen in den Bundesstaaten und selbstbestimmten Territorien¹⁴³ in einem sechsjährigen¹⁴⁴ Rhythmus gewählt werden.

Auf der Ebene der Staaten und Territorien wird die Parlamentsfunktion durch Ein-¹⁴⁵ und Zweikammersysteme¹⁴⁶ wahrgenommen.

Die **Verwaltung** teilen sich Federation, States/ Territories und Local Communities.

Die Bundesexekutive besteht im Grundsatz aus „the Queen, Governor-General and Cabinet“.¹⁴⁷ Allerdings „by convention“ agieren Queen und Governor-General nur auf Vorschläge der Regierung.¹⁴⁸

Bestimmte Bereiche sind der Bundesverwaltung vorbehalten (vgl. Sec. 68 ff.).

Die derzeitige Regierung (Cabinet) besteht aus dem Prime Minister und den Ministern mit (derzeit) folgenden Ressorts (Portfolios):¹⁴⁹

- Agriculture, Fisheries and Forestry

¹³⁹ Vgl. dazu <http://www.alga.asn.au/about/> [23. 11. 2009]; diese Organisation entspricht der deutschen Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

¹⁴⁰ Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 91.

¹⁴¹ Siehe dazu Walter Frenz, Recht auf kommunale Selbstverwaltung für Gemeinden und Kreise, JA 2010, 39.

¹⁴² Vgl. Gwynneth Singelton/ Don Aitkin/ Brian Jinks/ John Warhurst, Australian political institutions, 8. Aufl., 2006, S. 94.

¹⁴³ Während jeder Bundesstaat 12 SenatorInnen entsendet, kommen aus den Territorien jeweils nur deren zwei.

¹⁴⁴ Allerdings für die Hälfte der Sitze um drei Jahre zeitversetzt, so dass alle drei Jahre die Hälfte der Senatoren neu gewählt werden.

¹⁴⁵ So in Australian Capital Territory, Northern Territory und Queensland.

¹⁴⁶ So in New South Wales, South Australia, Tasmania, Victoria und Western Australia,

¹⁴⁷ Das einschlägige Kapitel der Verfassung beginnt sogar mit dieser Passage: „The executive power of the Commonwealth is vested in the Queen“ (Sec. 61 para. 1); vgl. dazu Patrick Keyzer, Fn. 102, S. 219.

¹⁴⁸ Melissa Castan, Fn. 58, S. 7 f.

¹⁴⁹ Nach; <http://www.directory.gov.au/> [11. 11. 2009]

- Attorney-General¹⁵⁰
- Broadband, Communications and the Digital Economy
- Defence
- Education, Employment and Workplace Relations
- Environment, Water, Heritage and the Arts
- Families, Housing, Community Services and Indigenous Affairs
- Finance and Deregulation
- Foreign Affairs and Trade
- Health and Ageing
- Human Services
- Immigration and Citizenship
- Infrastructure, Transport, Regional Development and Local Government
- Innovation, Industry, Science and Research
- Resources, Energy and Tourism
- Treasury

Die Regierung wird in den Staaten durch Premier und die jeweiligen Minister gebildet.

Auf der lokalen Ebene werden die Verwaltungsaufgaben durch ca. 650 Gebietskörperschaften¹⁵¹ als Borough, City, District, Municipality, Shire oder Town wahrgenommen. Sie verfügen über Councils, die unseren Gemeinderäten und Kreistagen entsprechen, und von einem Mayor oder Shire President geleitet werden.

Die Councils beschließen die grundsätzlichen Angelegenheiten; die Durchführung dieser Beschlüsse und die Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegen dem Town Clerk oder Shire Secretary bzw. einem General Manager und seinen MitarbeiterInnen.¹⁵²

Diese Local Governments nehmen Verwaltungs- und Normsetzungsaufgaben, jedoch keine Rechtsprechung wahr;¹⁵³ diese Judicial Power, also die **Gerichtsbarkeit**, wird nur zwischen Federation und States/Territories aufgeteilt.¹⁵⁴

4 Das Rechtssystem

4.1 Arten von Rechtssystemen

(1) Es gibt in der Welt verschiedene Rechtssysteme, die man je nach dem Ursprung des Rechts differenzieren kann in:¹⁵⁵

- Naturrecht
- Göttliches (religiöses) Recht
- Von Menschen gesetztes Recht – wobei Rechtssetzer sein können Parlamente, Richter, Alleinherrscher

¹⁵⁰ Dieser Begriff meint eigentlich den obersten Rechtsberater eines Kabinetts oder auch den General(bundes)anwalt; er ist aber in einigen Ländern auch die klassische Bezeichnung für den Justizminister.

¹⁵¹ Nach <http://www.peo.gov.au/students/cl/multi.html> [9. 12. 2009].

¹⁵² Vgl. das plastische Schaubildung bei Margaret Nicholson, Fn. 66, S. 63.

¹⁵³ <http://www.australia.gov.au/about-australia/our-government/local-government-councils> [30. 10. 2009].

¹⁵⁴ Siehe dazu unter 4.3.6.

¹⁵⁵ Vgl. dazu Raymond Wacks, Law. A very short introduction, 2008, S. 3 ff.

- Gewohnheitsrecht, das letztlich von der/m jeweiligen Bevölkerung/steil durch als Recht anerkannte ständige Übung installiert wird.

(2) Das jeweilige Recht kann sich inhaltlich als mehr liberal-marktwirtschaftlich, sozial-marktwirtschaftlich oder kommunistisch-sozialistisch orientiert darstellen.¹⁵⁶

Hinsichtlich des Ursprungsmerkmals (1) unterscheidet sich das australische Recht von dem deutschen im Ansatz dadurch, dass es zum einen grundsätzlich ein Richterrecht ist und zum anderen in den Aborigines-Gebieten noch Gewohnheitsrecht zu kennen scheint.

Allerdings muss man hinsichtlich der Richterrechtsthese mittlerweile vorsichtig sein; hier wird man – bei allen rechtskulturellen Unterschieden – eher von einer Konvergenz des (australischen) Common Law und des (deutschen) Civil Law System ausgehen müssen.

Ob das (angeblich gewohnheitsrechtliche) „Aborigines Law“ wirklich Gewohnheitsrecht ist, ist mehr als zweifelhaft; man wird es wohl eher als Brauch der Aborigines einstufen¹⁵⁷ und kann dann im Verhältnis zum staatlichen Recht sehr deutlich das Zusammenspiel beider Norm- (nicht Rechtsnorm-) Kreise zeigen: Das religiöse „Aborigines Law“ verbietet den gläubigen Aborigines grundsätzlich das Besteigen des Uluru sowie das Fotografieren bestimmter Stellen dieses Berges. Das staatliche Recht übernimmt/ anerkennt¹⁵⁸ nur den letzten Verbotstatbestand und stellt ihn unter Strafe; das Besteigen des Berges ist nicht grundsätzlich verboten; hier bleibt dem religiösen Aborigines Law nur der Appell an die Nicht-Gläubigen, auf das Besteigen des Ulurus zu verzichten.

4.2 *Common Law*

4.2.1 Allgemeines

Das australische Rechtssystem versteht sich nach der oben dargestellten Auflistung verschiedener Rechtssysteme als ein Common Law System.

Das Common Law beschreibt sich – nach wie vor – in erster Linie als anhand von Einzelfällen durch die Gerichte entwickeltes Rechtssystem, weshalb etwa die einschlägigen Lehrbücher zuerst die „Cases“ und dann die „Statutes“ als Rechtsquellen auflisten.¹⁵⁹

Insgesamt lässt sich das australische Rechtssystem aber auch als Stufensystem von Normen darstellen:

¹⁵⁶ Vgl. dazu Raymond Wacks, *Philosophy of law. A very short introduction*, 2006, S. 75 ff.

¹⁵⁷ Prue Vines, *law and justice in Australia. foundations of the legal system*, 2. ed., 2008, S. 22: „Customary law is a term used for the law of Indigenous peoples of many countries throughout the world.“

¹⁵⁸ Vgl. Prue Vines, Fn. 157, S. 22, der einerseits hinweist, dass die Bezeichnung der Bräuche als Law „is not necessarily a good name“, und zum anderen verdeutlicht, dass diese Bräuche nur durch staatliche Anerkennung zum Recht werden.

¹⁵⁹ Vgl. etwa Patrick Keyzer, Fn. 102: *Cases*, S. IX ff.; *Statutes*, S. XXI ff.; Prue Vines, Fn. 157: *Table of Cases*, S. IX ff, *Table of statutes*, S. XVI ff.

Federation Constitution Statutes Regulations/ Orders/ Statutories/ By-Laws	} Jeweils mit Case-Law
States/ Territories Constitution Statutes Regulations/ Orders/ Schedules	
Autonomous Authorities Orders	

Die Bezeichnungen für Parlamentsgesetze als Act und Statute werden oft gleichgesetzt¹⁶⁰; die auf der Grundlage von Parlamentsgesetzen erlassenen Normen – sog. By-Laws oder Subordinate Legislation – heißen oft Regulations oder Schedules.¹⁶¹

4.2.2 Precedents

Behörden und Gerichte sind an die sog. Precedents (höherer) Gerichte gebunden – und zwar gilt dies ebenso, wenn diese (höheren) Gerichte neues Recht setzen bzw. Normen interpretieren¹⁶². Allerdings gilt diese Bindung an Precedents für die untere Instanz nicht absolut, sondern nur unter folgenden Voraussetzungen, die die australischen Legal Students intensiv lernen:¹⁶³

- In einem ersten Schritt geht es darum, die einschlägigen Gerichtsentscheidungen zu finden.¹⁶⁴
- Dann werden diese Entscheidungen überprüft, ob sie bindende Wirkung haben, vor allem, ob es sich bei den Aussagen, die für den neuen Fall einschlägig erscheinen, um ratio decidendi¹⁶⁵ oder obiter dicta¹⁶⁶ handelt.¹⁶⁷
- In der nächsten Station wird der “directly in point” geprüft, ob also der zu entscheidende Fall nach Fakten und Rechtslage dem entschiedenen Fall im Wesentlichen entspricht.¹⁶⁸
- Zuletzt muss noch überprüft werden, ob das Precedent “richtig” war bzw. noch “richtig” ist.¹⁶⁹

¹⁶⁰ Jan Bowen, *The Macquarie easy guide to Australian Law*, 2. ed., 1994, S. 740

¹⁶¹ Vgl. Melissa Castan, Fn. 58, S. 228.

¹⁶² Wobei der Unterschied zwischen diesen beiden Varianten von Richterrecht kaum darstellbar ist.

¹⁶³ Siehe dazu näher bei Catriona Cook/ Robin Creyke/ Robert Geddes/ David Hamer, *Laying down the law*, 7. ed., 2009, S. 73 ff.

¹⁶⁴ The Australian Law Postgraduate Network, <http://alpn.edu.au/finding-cases> [27. 7. 2009].

¹⁶⁵ Reason for deciding or holding of the case.

¹⁶⁶ Things said by the way.

¹⁶⁷ The Australian Law Postgraduate Network, <http://alpn.edu.au/node/60> [27. 7. 2009].

¹⁶⁸ Gerald J. Postema, *Philosophy of the Common Law*, in: Jules Coleman/ Scott Shapiro (Hrsg.), *The Oxford Handbook of jurisprudence & philosophy of law*, 2004, S. 588 (597).

¹⁶⁹ Vgl. etwa den klaren Satz des US-amerikanischen Supreme Court in *Lawrence v. Texas*, 539 U.S. 558 (2003): „Bowers was not correct when it was decided, and it is not correct today. It ought not to remain binding precedent. *Bowers v. Hardwick* should be and now is overruled.“

Eine systematische Einführung in diese Methoden findet in der deutschen akademischen Rechtsausbildung im Wesentlichen nicht statt, obwohl wir auch eine Präjudizienkultur haben; hier gilt es, von den australischen Law Schools zu lernen.

4.2.3 Equity

Equity wurde ursprünglich in England „by the Kings Chancelor“ entwickelt, um Ungerechtigkeiten im Common Law auszugleichen.¹⁷⁰ Heute wird Equity als allgemeines Rechtsinstitut mit folgenden „Maxims“ verstanden:¹⁷¹

- Equity will not suffer a wrong to be without a remedy.
- Equity follows the law.
- Where there is equal equity, the law shall prevail.
- Where the equities are equal, the first in time shall prevail.
- He who seeks equity must do equity.
- He who comes to equity must come with clean hands.
- Delay defeats equity.
- Equality is equity.
- Equity looks to the intent rather than to the form.
- Equity looks on that as done which ought to be done.
- Equity imputes an intention to fulfil an obligation.
- Equity acts in personam.

Wenn man sich anschaut, welche „Gerechtigkeitsklauseln“ die Rechtsprechung im Laufe der Zeit § 242 BGB entnommen hat¹⁷², ist diese Equity dem deutschen Recht zwar nicht als Institut, wohl aber als Korrekturkonzept durchaus geläufig.

4.3 Rechtsgebiete

Einen umfassenden Überblick über das australische Recht bieten Australian Current Law – Legislation¹⁷³ bzw. Australian Current Law - Reporter¹⁷⁴ sowie Halbury's Laws of Australia, die unter folgenden Schlagwörtern diese Rechtsgebiete auflisten: Aboriginals and Torres Strait Islanders; Administrative Law; Agency; Animals; Arbitration; Auction; Aviation; Bailment; Banking and Finance; Bankruptcy; Betting, Gaming and Lotteries; Bills of Exchange and Other Negotiable Instruments; Building and Construction; Carriers; Charities; Citizenship and Migration; Civil and Political Rights; Conflict of Laws; Constitutional Law; Consumer Credit; Consumer Protection; Contempt; Contract, Coroners¹⁷⁵; Corporations; Courts and Judicial System; Criminal Law; Damages; Deeds and Other Instruments; Defamation; Defence; Dependencies; Education and Research; Employment; Energy and Resources; Entertainment, Sport and Tourism; Environment; Equity¹⁷⁶; Estoppel; Evidence; Family Law; Foreign Relations; Guarantees and Indemnities; Highways, Roads and Bridges; Industrial Law; Insurance; Intellectual Property; Leases and Tenancies; Legal Practitioners; Limitation of Actions; Liquor; Local Government; Maritime Law; Media and Communication; Medicine; Mental Health; Mortgages and Securities; Negligence; Partnerships and

¹⁷⁰ Catriona Cook/ Robin Creyke/ Robert Geddes/ David Hamer, Fn. 163, S. 18 f.

¹⁷¹ Wortzitat nach Michael Meek, Fn. 138, S. 96.

¹⁷² Vgl. etwa den über 300 Seiten umfassenden Kommentar zu § 242 BGB in: J. v. Staudinger, BGB, Einleitung zum Schuldrecht, §§ 241 – 242 (Treu und Glauben), 2005.

¹⁷³ Australian Current Law. Legislation, 2008.

¹⁷⁴ Australian Current Law. Reporter 2008.

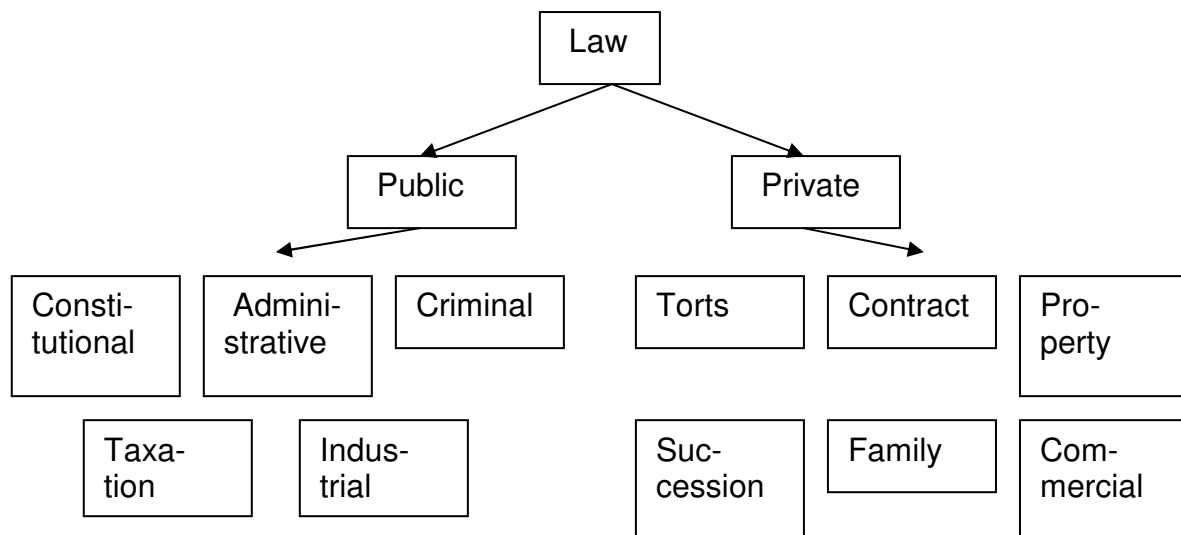
¹⁷⁵ Siehe dazu unter 4.3.6.

¹⁷⁶ Siehe dazu unter 4.2.3.

Joint Ventures; Perpetuities and Accumulations; Personal Property; Police and Emergency Services; Practice and Procedure; Primary Industry; Prisons; Product Liability; Professions and Trades; Public Administration; Public Health; Real Property, Receivers; Religion; Restitution; Sale of Goods; Social Welfare and Services; Statutes; Succession; Superannuation; Taxation and Revenue; Time; Tort; Trade and Commerce; Transport; Trusts; Voluntary Associations; Water; Weapons and Dangerous Goods; Weights and Measures; Workers' Compensation.¹⁷⁷

Die meisten dieser Begriffe¹⁷⁸ sprechen für sich selbst und ein Vergleich mit dem deutschen Recht zeigt zweierlei: Zum einen, dass das Recht in alle Bereiche des täglichen Lebens dringt und zum zweiten, dass Rechtssysteme vergleichbarer Gesellschaften – Australien und Deutschland sind zwei gleichermaßen postindustrielle, am Leitbild der sozialen Marktwirtschaft orientierte Gesellschaften – sich im Wesentlichen mit den gleichen Problemen beschäftigen.¹⁷⁹

Auch das australische Recht kennt diese - der deutschen nicht unähnliche - Aufteilung¹⁸⁰:



4.3.1 Verfassungsrecht

Die – im Gegensatz zum englischen Mutterland geschriebene – Verfassung aus dem Jahre 1900 führte zum Commonwealth of Australia am 1. 1. 1901:

Die geschriebene Verfassung stellt sich im Überblick so dar:

- Chapter I The Parliament (The Senate, The House of Representative, Powers of the Parliament)
- Chapter II The Executive Government
- Chapter III The Judicature
- Chapter IV Finance and Trade
- Chapter V The States

¹⁷⁷ Nach Halsbury's Law of Australia, List of Titles, Stand April 2008.

¹⁷⁸ Siehe dazu Peter Butt (Hrsg.), Butterworths Concise Australian Legal Dictionary, 3. Aufl., 2004.

¹⁷⁹ Vgl. dazu generell auch Lawrence M. Friedmann, American Law. An introduction, 2. Aufl., 1984, S. 29.

¹⁸⁰ Nach Michael Meek, Fn. 138, S. 40 ff; Prue Vines, Fn. 157, S. 268.

Chapter VI New States
Chapter VII Miscellaneous
Chapter VIII Alteration of the Constitution

Der australische Bund verfügt nach wie vor über keine Bill of Rights,¹⁸¹ allerdings gibt es eine Reihe von ausdrücklichen – wie wir sagen würden – Grundrechten, so etwa das Wahlgrundrecht (Sec. 41 Bundesverfassung) das Recht auf „Trial by jury“ (Sec. 80 Bundesverfassung) oder die Religionsfreiheit gem. Sec. 116 Bundesverfassung; die „Freedom of speech“ lässt sich der Bundesverfassung nicht expressis verbis entnehmen, wurde aber als Ausfluss des Demokratieprinzip aus der Verfassung herausgelesen.¹⁸²

Im Moment dreht sich eine intensive Diskussion in Australien um die Frage, ob und gegebenenfalls auf welcher Ebene (als Ergänzung zur Verfassung oder als einfaches Gesetz) ein umfassender Grundrechtskatalog in die Bundesverfassung eingefügt werden soll.¹⁸³

Hier werden ganz unterschiedliche Argumente in die Waagschale geworfen: Einerseits soll die Bill of Rights der Elite zur Durchsetzung ihrer Interessen dienen, andererseits soll sie die Positionen der gesellschaftlich benachteiligten Gruppen stützen; einerseits soll sie die Gesetzgebung verlangsamen sowie den bürokratischen Aufwand von Wirtschaft und Verwaltung erhöhen, andererseits wird aber behauptet schon jetzt verhielten sich die staatlichen Instanzen sowie die Wirtschaft grundrechtskonform.¹⁸⁴

Es ist interessant, dass einerseits auf der Ebene unterhalb der Federation im Jahre 2004 durch den Human Rights Act¹⁸⁵ für ACT ein ausdrücklicher Grundrechtskatalog erlassen wurde,¹⁸⁶ und dass zum anderen Australien im Kontext des ASEAN einen „Human Right Body“ installiert hat.¹⁸⁷

Nach Sec. 109 der Bundesverfassung bricht Bundesrecht Landesrecht..

Das Steuersystem sieht so aus, dass dem Bund die Einkommen- und die Umsatzsteuer zusteht, während die Staaten und Territorien nur marginale Steuern erheben dürfen¹⁸⁸ – und deshalb von den „Grants of the money to the States“ abhängig sind¹⁸⁹.

Die Verfassung kann nur durch ein Referendum und die Zustimmung beider Kammern geändert werden; von 44 Änderungsversuchen seit 1901 waren lediglich acht erfolgreich¹⁹⁰

¹⁸¹ Siehe dazu Goffrey Robertson, Fn. 12.

¹⁸² Melissa Castan, Fn. 58, S. 214 ff.; Patrick Keyzer, Fn. 102, S. 338.

¹⁸³ Siehe dazu neben Geoffrey Robertson, Fn. 12, den National Human Rights Consultation Report (sogenannter Brennan Report) unter:
http://www.humanrightsconsultation.gov.au/www/nhrcc/nhrcc.nsf/Page/Report_NationalHumanRightsConsultationReportDownloads [23. 11. 2009].

¹⁸⁴ Siehe die unterschiedlichen Positionen in The Weekend Australian vom 11./ 12. 10 2009, S. 1, 14 und 15.

¹⁸⁵ Siehe dazu Martin Kment, Die erste „Bill of Rights“ Australiens: „Human Rights Act 2004“, JA 2005, 399.

¹⁸⁶ Verfügbar unter: <http://www.legislation.act.gov.au/a/2004-5/current/pdf/2004-5.pdf> [1. 9. 2009].

¹⁸⁷ The Weekend Australian vom 24./ 25. 10. 2009, S. 20.

¹⁸⁸ Als Grundlage immer wieder genannt: South Australia v Commonwealth (1942) 65 CLR 373.

¹⁸⁹ C. R. Forell, How we are governed. 5. Aufl., 1974, S.14.

¹⁹⁰ http://www.dfat.gov.au/facts/sys_gov.html [12. 11. 2009], unter: A written constitution; man vergleiche damit die fast 60 Änderungen des GG seit 1949!

Allerdings muss beachtet werden, dass es gemäß der Common Law-Tradition auch ungeschriebenes Verfassungsrecht gibt; so ist ein ungeschriebener Grundsatz, dass der Governor-General den Vertreter der Mehrheitsfraktion im Unterhaus zum Prime Minister ernennen muss.

4.3.2 Privatrecht

Im allgemeinen Privatrecht gibt es die wichtigen Bereiche Contract (Vertragsrecht), Property (Sachenrecht) und Torts (Schadensersatzrecht – hier spielt vor allem die Negligence [Fahrlässigkeit] eine große Rolle). Daneben ist vor allem das Law of Corporation (Gesellschaftsrecht) sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene sehr entwickelt.

Aus dem Arbeitsrecht soll auf drei Entwicklungen hingewiesen werden:

- Schon Ende des 19. Jahrhunderts wurde der Acht-Stunden-Arbeitstag eingeführt.¹⁹¹
- Seit dem Harvester Judgement, des seinerzeitigen Commonwealth Arbitration Court aus dem Jahre 1907, gibt es in Australien grundsätzlich einen verfassungsrechtlichen „Basic Wage“ (Mindestlohn)¹⁹²; Ausgangspunkt dieser Entscheidung war „the concept of the workers *need*, and not on some calculation such as the employer’s ability to pay that level“;¹⁹³
- 1948 wurde die Vierzig-Stunden Woche eingeführt;¹⁹⁴
- 1969 wurde eine „equal pay for equal work“-Entscheidung gefällt, die Männern und Frauen den gleichen Mindestlohn einräumte.¹⁹⁵

Mit dieser Darstellung soll nicht behauptet werden, dass diese Rechte auch tatsächlich eingehalten werden, aber immerhin war Australien durch diese fortschrittlichen Entscheidungen zumindest eine Zeit lang ein „social laboratory“.¹⁹⁶

Auch muss darauf hingewiesen werden dass 1996 das System der Festlegung einer „minimum wage“ durch die Industrial Relations Commission aufgegeben wurde.¹⁹⁷ Allerdings strebt die derzeitige Labor-Regierung eine Stärkung der Arbeitnehmerrechte an.¹⁹⁸

4.3.3 Strafrecht

Das Strafrecht ist Sache des Commonwealth, der States bzw. Territories.¹⁹⁹

Es kennt grundsätzlich zwei Arten von Offences:

¹⁹¹ Manning Clark, Fn. 7, S. 155; Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 115.

¹⁹² Ex parte HV McKay (Harvester Case) (1907) 2 CAR 1— Higgins J, Judgment, 8 November 1907, S. 4: Basic wage “means that the wages shall be sufficient to provide these things, and clothing, and a condition of frugal comfort estimated by current human standard”.

¹⁹³ Don Aitkin/ Brian Jinks, Australian Political Institutions, 3. Aufl., 1985, S. 237 – Hervorhebung im Original.

¹⁹⁴ Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 206.

¹⁹⁵ The Australasian Meat Industry Employees Union & Others v Meat and Allied Trades Federation of Australia & Others (Equal Pay Cases) (1969) 127 CAR 1142.

¹⁹⁶ Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 153.

¹⁹⁷ Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 265, 295.

¹⁹⁸ Ewin Hannan, Chamber chief opens the door to dialogue, in: The Weekend Australian vom 19./ 20. 12. 2009, Inquirer, S. 5.

¹⁹⁹ Louis Waller/ Bob Williams, Criminal Law. Text and Cases, 11th ed., 2009, S. 7.

Summary Offences, die von einem Local Court Magistrate – also einer Person, die kein Richter ist, verhandelt werden können.

Indictable Offences, die vor grundsätzlich vor einem Gericht – Judge und oder Jury – angeklagt werden müssen.²⁰⁰

Freiheitsstrafen (Imprisonment) über einem Jahr können grundsätzlich nur nach einem Verfahren von der Jury („the gang of twelve“) verhängt werden.²⁰¹

Neben der Freiheitsstrafe gibt es die Bewährungsstrafe (Bond) und vor allem die Geldstrafe (Penalty).

Eine – wie auch in Deutschland – praktisch wichtige Nebenstrafe ist „Loss of Licence“.

Neben dem Strafrecht gibt es auch ein Rechtsgebiet, das unserem Ordnungswidrigkeitenrecht entspricht; hier werden Zuwiderhandlungen vor allem mit einer Geldbuße (Fine) geahndet.²⁰²

4.3.4 Verwaltungsrecht

Das australische Verwaltungsrecht wird wie das australische Rechtssystem immer noch primär als richterrechtlich und weniger gesetzlich gesteuert angesehen, weshalb etwa das „Australian Administrative Law Bulletin“ zunächst „Table of Cases“ und erst dann „Legislative Developments“ auflistet,²⁰³ obwohl die meisten Verwaltungsentscheidungen „under a statute“ erlassen werden.²⁰⁴

Es wird wie in Deutschland²⁰⁵ mal als „red light“ also in erster Linie als gerichtliches Kontrollinstrument betrachtet, mal aber als „green light“ also vorwiegend als Instrument für gute Entscheidungen.²⁰⁶

Trotz aller Bemühungen – bei uns wie in Australien – um Deregulierung, spricht MRL Kelly von einer „explosion of administrative law in the last 35 years“²⁰⁷ und belegt dies so: „Administrative law is ubiquitous – tax, council decisions, building regulations, pensions and benefits decisions, consumer regulation, entry and stay in Australia – there is practically no walk of life where administrative law does not have a presence.“²⁰⁸

Die Rechtmäßigkeit von „Decision and Conduct“ der Verwaltung wird durch die Gerichte überprüft (Judicial Review) – und zwar gem. Sec. 5 para. 1 ADJR²⁰⁹ nach folgenden Kriterien:

²⁰⁰ Andrew Haesler/ Andrew Miles, in: Rosemarz Barry (ed.), The Law Handbook. Your practical guide to law in New South Wales, 10th Edition, 2007, S. 394.

²⁰¹ Geoffrey Robertson, Fn. 12, S. 84.

²⁰² Vgl. etwa den Fines Act 1996 von NSW unter http://www.austlii.edu.au/au/legis/nsw/consol_act/fa199669/ [10. 12. 2009].

²⁰³ Australian Administrative Law Bulletin 287 October 2009; vgl. allerdings auch S. I. Strong, How to write law essays and exams, 2. Aufl, 2006, S. 9, mit dem Hinweis: „When doing legal research, first look to see if any statutes apply.“

²⁰⁴ MRL Kelly, Administration Law, 2008, S. 15.

²⁰⁵ Vgl. dazu Hans Paul Prümm, Öffentliche Verwaltungswirtschaft und Rechtswissenschaft – eine Beziehungsgeschichte, in: Ders. (Hrsg.), Öffentliche Verwaltungswirtschaft und Rechtswissenschaft (Festschrift für Werner Teubner), 2005, S. 9 (16 ff.).

²⁰⁶ MRL Kelly, Fn. 204, S. 9.

²⁰⁷ MRL Kelly, Fn. 204, S. ix.

²⁰⁸ MRL Kelly, Fn. 204, 2008, S. ix.

²⁰⁹ Unter [http://www.comlaw.gov.au/ComLaw/Legislation/ActCompilation1.nsf/0/9157FE3038A65D4DCA257653007B633A/\\$file/AdminDecJudRev1977_WD02.doc](http://www.comlaw.gov.au/ComLaw/Legislation/ActCompilation1.nsf/0/9157FE3038A65D4DCA257653007B633A/$file/AdminDecJudRev1977_WD02.doc) [24. 11. 2009].

- (a) that a breach of the rules of natural justice occurred in connection with the making of the decision;
- (b) that procedures that were required by law to be observed in connection with the making of the decision were not observed; (Verfahrensfehler)
- (c) that the person who purported to make the decision did not have jurisdiction to make the decision; (Zuständigkeitsfehler)
- (d) that the decision was not authorized by the enactment in pursuance of which it was purported to be made; (Fehlende Ermächtigungsgrundlage)
- (e) that the making of the decision was an improper exercise of the power conferred by the enactment in pursuance of which it was purported to be made; (Fehlerhafte Anwendung der Ermächtigungsgrundlage)
- (f) that the decision involved an error of law, whether or not the error appears on the record of the decision; (Fehlerhaftes Gesetz)
- (g) that the decision was induced or affected by fraud; (Herbeiführung der Entscheidung durch Betrug)
- (h) that there was no evidence or other material to justify the making of the decision; (Fehlende Sachverhaltsaufklärung)
- (j) that the decision was otherwise contrary to law (eine entsprechende Auf-fangklausel findet sich in vielen Falllösungsschemata).²¹⁰

Durch die Klammerzusätze sollen kenntlich machen, dass die deutschen Gerichte die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsentscheidungen und –verhalten an vergleichbaren Maßstäben überprüfen.

Wie das deutsche Verwaltungsrecht kennt auch das australische Verwaltungsrecht strikte Entscheidungen (Duty) und Ermessensentscheidungen (Discretion).²¹¹

Die Überprüfung nicht nur der Recht-, sondern auch der Zweckmäßigkeit von Verwaltungsverhalten wird im Rahmen sog. Merits Review vor allem durch die AAT²¹² vorgenommen,²¹³ es handelt sich also um eine Art Widerspruchsprüfung i.S.d. § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO – im Gegensatz zum auf die Rechtmäßigkeit fokussierten „judicial review“.

Es gibt die Bundespolizei – und infolgedessen ein föderales Sicherheitsrecht – und die Staatspolizeien – und die entsprechenden staatlichen Sicherheitsrechte. Ein Rechtsgebiet wie „Allgemeines Sicherheitsrecht“ oder „Allgemeines Polizeirecht“ kennt man in Australien nicht. Es gibt den Bereich „police matter“, der sich mit unserem „polizeilichem Eingriffsrecht“ vergleichen lässt, also eine polizeiorientierte Rechtsmaterie, die sich aus Sicherheits-, Strafprozess- und Ordnungswidrigkeitenrecht zusammensetzt.

4.3.5 Andere Rechtsgebiete

Schaut man sich in den universitären Bibliotheken die Abteilung „Law“ an, fällt auf, dass in der juristischen Ausbildung viel mehr als in der unsrigen „Law in Context“²¹⁴

²¹⁰ Siehe dazu im Einzelnen auch MRLL Kelly, Fn. 204, S. 123 ff.

²¹¹ MRLL Kelly, Fn. 204, 2008, S. 111.

²¹² Siehe dazu Robin Creyke, Administrative tribunals, in: Matthew Groves/ H. P. Lee (Hrsg.), Australian administrative law. Fundamentals, principles and doctrines, 2007, S. 77

²¹³ Vgl. Robert French, Administrative law in Australia: Themes and values, in: Matthew Groves/ H. P. Lee (Hrsg.), Fn. 212, S. 15 (21 ff.)

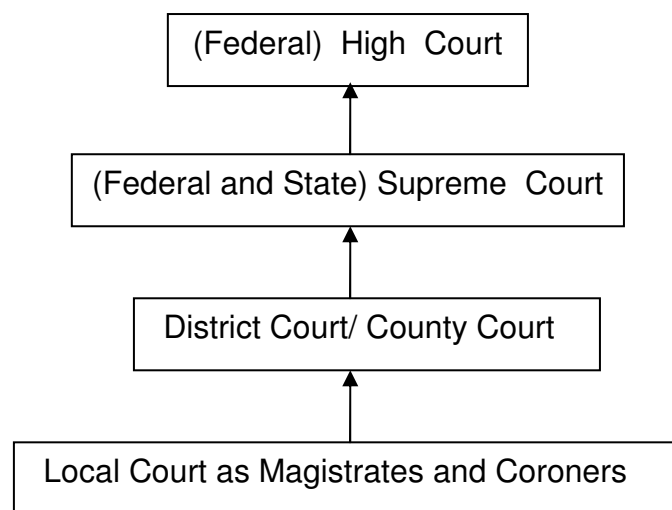
²¹⁴ Vgl. dazu auch Stephen Bottomley/ Simon Bronitt: Law in context, 3. ed., 2006.

eine Rolle spielt, so gibt finden sich dort nicht nur Bereiche wie Environmental-Law²¹⁵, sondern auch Business-Law²¹⁶, Education-Law²¹⁷, Elder-Law²¹⁸, Medical Law²¹⁹, Sport-Law²²⁰; hier werden dann eben in dem jeweiligen Problem-Zusammenhang verfassungs-, privat-, straf- oder auch verwaltungsrechtliche Probleme gelehrt und gelernt.

Auch werden Gesellschafts- und Steuerrecht wesentlich in- und extensiver als in der juristischen akademischen Ausbildung in Deutschland gelehrt und gelernt.

4.3.6 Gerichtssystem

Das australische Gerichtssystem stellt sich im Überblick so dar:²²¹



Es gibt also Bundesgerichte – und zwar kommen zum HCA noch Spezialgerichte wie der Federal Court of Australia²²² oder der Family Court of Australia²²³ und Tribunale, die allerdings keine richterliche Gewalt ausüben²²⁴, wie etwa auf der Bundesebene

²¹⁵ Siehe etwa Lee Godden and Jacqueline Peel, *Environmental Law. Scientific, Policy and Regulatory Dimensions*, 2010.

²¹⁶ Siehe etwa Stephen Graw/ Brandan Pentony/ Jann Lennard/ David Parker, *Understanding Business Law*, 4th ed., 2008.

²¹⁷ Siehe etwa Ian M. Ramsay/ Ann R. Shorten, *Education and the Law*, 1996.

²¹⁸ Siehe etwa Rodney Lewis, *Elder Law in Australia*,

²¹⁹ Siehe etwa John Devereux, *Medical Law*, second edition, 2002.

²²⁰ Siehe etwa Deborah Healey, *Sport and the Law*, 4th edition, 2009

²²¹ Nach Prue Vines, Fn. 157, S. 299; vgl. auch das Schaubild bei Margaret Nicholson, Fn. 66, S. 63; sowie weitere Nachweise bei ALPN, *The Australian court system*, unter <http://alpn.edu.au/court-hierarchy> [18. 12. 2009].

²²² Siehe dazu den Federal Court of Australia Act unter <http://www.comlaw.gov.au/comlaw/Legislation/ActCompilation1.nsf/0/01793916DCD2F6FBCA25766C0013B9BF?OpenDocument> [25. 11. 2009].

²²³ Siehe dazu den Family Law Act 1975, unter: http://www.austlii.edu.au/au/legis/cth/consol_act/fla1975114/index.html [10. 12. 2009].

²²⁴ Michael Meek, Fn. 138, S. 166; zu den Tribunals siehe auch Simon Rice/ Lynda Muston/ Robert Watt, *About the legal system*, in: Rosemary Barry, Fn. 200, S. 10 f.

Administrative Appeals Tribunal²²⁵ oder Social Security Appeals Tribunal²²⁶ oder auf der State-Ebene „Queensland Civil and Administrative Tribunal“²²⁷.

Der High Court of Australia²²⁸ ist – wie der Supreme Court der USA - Verfassungsgericht und gleichzeitig oberstes Appellationsgericht. Seine Entscheidungen (seit dem Jahre 1903) sind auch im Internet einsehbar.²²⁹

Auf der Ebene der States existiert mindestens jeweils ein Supreme Court, der sowohl als Straf- als auch als Zivilgericht agiert. Mord wird immer hier verhandelt.

Eine Ebene darunter gibt es die County- oder District Courts; sie agieren vorwiegend als Zivil- und Strafgerichte.

Auf der untersten Ebene gibt es noch die Local Courts, die als Magistrates und Coroners Courts in erster Linie für kleinere „criminal offences and civil cases“ zuständig sind: die Magistrates sind keine Richter²³⁰.

Richter wird man in Australien – anders als in Deutschland – erst nach mehreren Jahren praktischer Erfahrung als Anwalt oder als Verwaltungsbeamter; die Richter der unteren Gerichte heißen Judge, die der Obergerichte Mr./Ms. Justice.²³¹

Eine Besonderheit des anglo-australischen Gerichtssystems stellt die Jury dar. In Strafverfahren bezüglich schwerer Anschuldigungen wird eine Jury aus zwölf Laien zusammengestellt, die darüber entscheiden, ob der Angeklagte schuldig ist.

Auch heute noch erheben australische Staatsanwälte Anklagen im Namen der Queen. Allerdings kommt in diese Eingangsformel Bewegung. Ab dem 1. 1. 2010 wird die Staatsanwaltschaft von Victoria jedenfalls die Anklagen nicht mehr im Namen der Queen, sondern im eigenen Namen erheben, so dass entsprechende Strafverfahren dann nicht mehr unter dem Rubrum „Queen vs Bill Smith“, sondern „DPP vs Bill Smith“ laufen.²³²

Die Zitierweise²³³ von Entscheidungen australischer Gerichte lässt sich so darstellen:

Gericht	Case	Entscheidungs-jahr	Nr. des Reports ²³⁴ mit Beginn der ersten Seite
High Court of Australia	Mabo v Queensland	(1992)	175 Commonwealth Law

²²⁵ Siehe dazu den Administrative Appeals Tribunal Act unter: http://www.austlii.edu.au/au/legis/cth/consol_act/aata1975323/ [11. 12. 2009].

²²⁶ Siehe dazu den Social Security (Administration) Act unter: http://www.austlii.edu.au/au/legis/cth/consol_act/ssa1999338.txt/cgi-bin/download.cgi/download/au/legis/cth/consol_act/ssa1999338.rtf [25. 11. 2009].

²²⁷ Siehe dazu unter <http://www.qcat.qld.gov.au/> [18. 12. 2009].

²²⁸ <http://www.hcourt.gov.au/> [12. 11. 2009]

²²⁹ Unter <http://www.austlii.edu.au/au/cases/cth/HCA/> [12. 11. 2009]

²³⁰ Simon Rice/ Lynda Muston/ Robert Watt, Fn. 224, S. 7.

²³¹ Vergleiche C. R. Forell, Fn. 189, S. 118 f.

²³² Fiji Sun vom 18. 12. 2009, S. 3.

²³³ Zur juristischen Zitierweise vgl. Pearl Rozenberg, Australian guide to uniform legal citation, 2. ed., 2003; dieses Buch entspricht Hildebert Kirchner Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Aufl., 2008.

²³⁴ Siehe eine Liste anderer Reports bei Sue Milne/ Kay Tucker, A practical guide to legal research, 2008, S. 94.

Einen aktuellen Überblick über die neue Rechtsentwicklung gibt der Australian Law Reports, der nach bestimmten Gebieten (Administrative Law, Constitutional Law, Contract, Corporations, Negligence, Practice and Procedure, Real Property)²³⁵ aufgliedert ist und hier jeweils neue Gerichtsentscheidungen präsentiert.

4.3.7 Internationales Recht

Die internationale Rechtssituation Australiens²³⁶ wird gekennzeichnet durch seine Mitgliedschaft in verschiedenen weltweiten und allen Staaten zugänglichen Einrichtungen wie der UN, dem International Monetary Fund (IMF) oder dem Rome Statute of the International Criminal Court (ICC).

Darüber hinaus ist Australien Mitglied des Commonwealth of Nations, einem heute freiwilligen weltweiten Zusammenschluss von 53 unabhängigen Staaten, die ehemals britische Kolonien waren.

Last but not least ist Australien Mitglied in asiatisch-pazifisch orientiert Organisationen wie ASEAN und APEC.

4.3.8 Anhang: Die juristische Ausbildung

Die juristische Ausbildung an einer Law School dauert grundsätzlich drei Jahre; oft wird sie jedoch unter dem Aspekt „Law in context“ mit einem zweiten akademischen Abschluss verbunden – dann dauern beide Studien in der Regel zusammen vier Jahre:

- An den LL.B. mit folgendem „Pflichtprogramm“²³⁷
 - (1) Criminal Law and Procedure, (2) Torts, (3) Contracts, (4) Property, (5) Equity, (6) Company law, (7) Administrative law, (8) Federal & State Constitutional law, (9) Civil Procedure, (10) Evidence und (11) Professional Conduct (including trust accounting)
- schließt sich ein halbjähriges Practical Legal Training mit diesen Punkten an.²³⁸
 - (A) Legal Profession (1) legal ethics and professional responsibility, (2) trust and office accounting
 - (B) Professional Skills (3) work and file management, (4) legal writing and drafting, (5) interviewing, (6) negotiation and dispute resolution, (7) legal analysis and research, (8) advocacy
 - (C) Practice Areas (9) litigation including criminal procedure, civil procedure, trial preparation, remedies, specific areas such as family and industrial law and costing, (10) property practice including conveyancing, mortgages and leases, (11) wills and estate management including will drafting, estate planning, applications for probate and estate management (12) commercial and corporate practice including commercial agreements, company practice, revenue practice and finance and securities,

²³⁵ Australian Law Reports vom 6. October 2009.

²³⁶ Siehe dazu auch Catriona Cook/ Robin Creyke/ Robert Geddes/ David Hamer, Fn. 163, S. 49 ff.

²³⁷ Vgl. dazu Priestley 11 <http://www.ilm-guide.com/board/6892> [12. 11. 2009]

²³⁸ Vgl. dazu Priestley 12 <http://www.ilm-guide.com/board/6892> [12. 11. 2009].

- gefolgt von einer viermonatigen work experience auf einem rechtsrelevanten Arbeitsplatz unter der Supervision von AnwältInnen, RichterInnen oder juristischen VerwaltungsmitarbeiterInnen²³⁹

Danach hat man die “admission to practice as a legal practitioner of the Supreme Court“ und kann sich je nach Bundesland als Barrister und/ oder Solicitor zulassen. Der Unterschied zwischen beiden dienstleistenden Rechtsberufen ist nicht „entirely clear“, jedoch sind Barrister auf die Vertretung vor Gericht spezialisiert, während Solicitors vorwiegend beratende Funktionen ausüben.²⁴⁰ Da das System für Außenstehende nur schwer durchschaubar ist, werben Anwälte heute auch verstärkt mit dem Bezeichnung „Lawyer“.

Die juristische Ausbildung zielt in erster Linie auf die Anwaltschaft ab. Allerdings ist bemerkenswert, dass nur 50% der LLB's in juristische Berufe streben und dort tätig sind.²⁴¹

Man kann aber auch den LLM und anschließend den JD oder LLD erwerben. Der JD oder auch LLD entspricht unserem Dr. Iuris, manchmal wird der JD aber auch dem LLB²⁴² bzw. dem PhD²⁴³ gleichgesetzt.

5 Die öffentliche Verwaltung

5.1 Die Verwaltungsgliederung

Australien besteht verwaltungssystematisch aus

1 Federal Government

6 State Governments und 2 Self-governing Territories

Ca.650 Local Governments

5.2 Aufgaben der Verwaltung

In Australien hat die öffentliche Verwaltung grundsätzlich dieselben Aufgaben wie die öffentliche Verwaltung in Deutschland. Auch ihr wirft man gelegentlich vor, sie kümmerne sich um alles²⁴⁴, allerdings wurde sie – in der Konsequenz der sich in den 1980er breitmachenden Dominanz der ökonomischen Betrachtungsweise²⁴⁵ - in den 1990ern erheblich reduziert. Es galt „removing the meddling hands of bureaucracy from the operation of markets“.²⁴⁶

²³⁹ Siehe dazu als Beispiel den auch den Legal Profession Act 2008 Western Australia unter http://www.austlii.edu.au/au/legis/wa/consol_act/lpa2008179/ [10. 12. 2009].

²⁴⁰ Jan Bowen, Fn. 128, S. 807.

²⁴¹ Diesen Hinweis verdanke ich dem Dekan der Law School der James Cook University, Stephan Graw, sowie dem Senior Lecturer der Law School der University of Tasmania, Rick Snell. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass in Deutschland fünf Jahre nach dem zweiten Staatsexamen nur noch 40% der Absolventen als Rechtsanwälte tätig sind.

²⁴² <http://www.cald.asn.au/slia/Legal.htm#Degrees> [23. 11. 2009]

²⁴³ [http://www.cald.asn.au/slia/Legal.htm#GeneralEducation: Postgraduate courses](http://www.cald.asn.au/slia/Legal.htm#GeneralEducation:Postgraduate_courses) [23. 11. 2009].

²⁴⁴ Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 169: “Protection all round”.

²⁴⁵ Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 246: „(T)he needs of business came to dominate public life as never before“.

²⁴⁶ So der seinerzeitige Prime Minister Paul Keating, zitiert bei Stuart Macintyre, Fn. 14, S. 252.

5.3 MitarbeiterInnen der Verwaltung

Für die MitarbeiterInnen in der öffentlichen Verwaltung werden ganz unterschiedliche Begriffe wie public service, state service oder auch civil service benutzt.²⁴⁷ Sec. 67 der Bundesverfassung spricht von den "other officers of the Executive Government of the Commonwealth". Unserem Öffentlichen Dienst entspricht wohl am ehesten die Formulierung der „Persons engaged on behalf of the Commonwealth as employees“²⁴⁸; sie werden als „ongoing employees of the State“ in drei „Classifications“ unterschieden:²⁴⁹

- APS
- EL
- SES.

Jede diese Classifications wird in Grades untergliedert, die sich für die Federation der folgenden Tabelle entnehmen lassen:²⁵⁰

Classification	1994		2007		2008	
	No.	%	No.	%	No.	%
APS 1	20804	14.7	1511	1.1	1059	0.7
APS 2	17893	12.6	5563	3.9	5177	3.5
APS 3	24905	17.6	21470	14.9	20474	13.9
APS 4	17052	12.0	28362	19.7	29014	19.7
APS 5	17038	12.0	19844	13.8	20409	13.8
APS 6	20064	14.2	28641	19.9	30090	20.4
EL 1	12769	9.0	22501	15.7	24638	16.7
EL 2	7884	5.6	11660	8.1	12361	8.4
SES Band 1	1361	1.0	1898	1.3	2015	1.4
SES Band 2	396	0.3	518	0.4	538	0.4
SES Band 3	100	0.1	119	0.1	139	0.1
Trainee	265	0.2	399	0.3	401	0.3
Graduate APS	708	0.5	1256	0.9	1283	0.9
Total	141776	100.0	143742	100.0	147598	100.0

Es gibt die Vorstellung, dass dieser Public Service unparteiisch ist, die politische Führung berät und ihre Entscheidungen umsetzt.²⁵¹

²⁴⁷ Australian encyclopaedia, Fn. 30, S. 378.

²⁴⁸ Sec. 6 para. 1 PSA, unter: http://www.austlii.edu.au/au/legis/cth/consol_act/psa1999152.txt/cgi-bin/download.cgi/download/au/legis/cth/consol_act/psa1999152.rtf [24. 11. 2009]; Part 5A Sec. 40 Human Rights Act 2004 ACT, unter Fn. spricht schlicht und einfach vom „public employee“.

²⁴⁹ Vgl. dazu den State of the Service Report 2007-08 unter: <http://www.apsc.gov.au/index.html> [25. 11. 2009], Chapter 2: Workforce profile .

²⁵⁰ Aus dem State of the Service Report 2007-08, Fn. 249.

²⁵¹ Australian encyclopaedia, Fn. 30, S. 378.

Für alle MitarbeiterInnen gelten gem Sec. 10 PSA²⁵² diese Werte:

- (a) the APS is apolitical, performing its functions in an impartial and professional manner;
- (b) the APS is a public service in which employment decisions are based on merit;
- (c) the APS provides a workplace that is free from discrimination and recognises and utilises the diversity of the Australian community it serves;
- (d) the APS has the highest ethical standards;
- (e) the APS is openly accountable for its actions, within the framework of Ministerial responsibility to the Government, the Parliament and the Australian public;
- (f) the APS is responsive to the Government in providing frank, honest, comprehensive, accurate and timely advice and in implementing the Government's policies and programs;
- (g) the APS delivers services fairly, effectively, impartially and courteously to the Australian public and is sensitive to the diversity of the Australian public;
- (h) the APS has leadership of the highest quality;
- (i) the APS establishes workplace relations that value communication, consultation, co-operation and input from employees on matters that affect their workplace;
- (j) the APS provides a fair, flexible, safe and rewarding workplace;
- (k) the APS focuses on achieving results and managing performance;
- (l) the APS promotes equity in employment;
- (m) the APS provides a reasonable opportunity to all eligible members of the community to apply for APS employment;
- (n) the APS is a career-based service to enhance the effectiveness and cohesion of Australia's democratic system of government;
- (o) the APS provides a fair system of review of decisions taken in respect of APS employees."

Die APSC legt dem Prime Minister jährlich einen Bericht über die Entwicklung des APS vor.²⁵³ Der Öffentliche Dienst steht auch in Australien unter kritischer Beobachtung²⁵⁴ – insbesondere wird ihm vorgehalten, er würde viel Geld verschlingen, aber nicht genügend „frontline services“ erbringen.²⁵⁵

Auf der Grundlage eines kürzlichen, internationalen Vergleichs des APS mit Öffentlichen Diensten in Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Kanada, den Niederlanden, Neuseeland, Singapur und den USA durch KPMG verlangt der australische Prime Minister vom APS „more strategic and forward-looking, more outward-looking and more citizen-centred“ Verhaltensweisen.²⁵⁶

²⁵² Unter Fn. 248.

²⁵³ Vgl. den State of the Service Report 2007-08, Fn. 249.

²⁵⁴ Vgl. zuletzt Tom Dusevic, Monster we could not tame. Bigger government and largesse for the public service has fuelled tear-away growth in Canberra after a lean decade, in: The Weekend Australian vom 12./ 13. 12. 2009, Inquirer, S. 1.

²⁵⁵ Scott Prasser, zitiert in: Christian Kerr, Public servants threaten recovery, The Weekend Australian vom 17./ 18. 10. 2009, S. 3.

²⁵⁶ Kevin Rudd zitiert in: Sid Maher, Pull up your socks, bureaucrats tod, in: The Weekend Australian vom 21./ 22. 11. 2009, S. 4.

Eine spezifische akademische Verwaltungsausbildung, wie wir sie in Deutschland kennen²⁵⁷, gibt es in Australien nicht:

Zum einen wurde die „Australian School of Pacific Administration“, die zukünftige MitarbeiterInnen für einen bestimmten Verwaltungsbereich ausbildete, im Jahre 1997 geschlossen.²⁵⁸

Die ANZSOG beschreibt sich zum anderen so: „ANZSOG was established as a not-for-profit company in 2002 with the vision of creating a world-leading educational institution that teaches strategic management and high-level policy to public sector leaders“.²⁵⁹ Der dort angebotene EMPA-Studiengang kann also nicht mit unserem Bachelorstudiengang „Öffentliche Verwaltung“, sondern eher mit unserem weiterbildenden MPA-Studiengang²⁶⁰ verglichen werden.

6 Hinweise

6.1 Allgemeines

Wenn man für längere Zeit von Deutschland nach Australien reist, darf und wird man vor den Sehenswürdigkeiten des Contry-continents seine Augen nicht verschließen. Einen guten und zuverlässigen Überblick über die Kultur- und Naturhighlights Australiens gibt der Reiseführer „Australia“ erschienen im Verlag Lonely planet, letzte Auflage 2009.

Da Australien mehr als andere Länder unter dem Ozonproblem leidet, findet man solche Hinweise allenthalben:



Nehmen Sie diese Warnung ernst und schützen Sie sich vor der intensiven Sonnenstrahlung durch entsprechende Kleidungsstücke und Sonnenschutzcremes.

²⁵⁷ Vgl. dazu zuletzt Hans Paul Prümm, Braucht die Öffentliche Verwaltung eine eigene akademische Grundausbildung? in: Thomas Bönders (Hrsg.), Kompetenz und Verantwortung in der Bundesverwaltung. 30 Jahre Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, 2009, S. 159.

²⁵⁸ Barry Hansen, Respect the differences, in: The Weekend Australian vom 14./ 15. 11. 2009, S. 14.

²⁵⁹ Unter: <http://www.anzsog.edu.au/content.asp?pagelId=106> [9. 12. 2009]:

²⁶⁰ Siehe dazu Hans Paul Prümm (Hrsg.), Master-Studiengang. Master of Public Administration (MPA). Das Konzept, 2007.

6.2 Quellenhinweise

Da sich dieser Beitrag (auch) an Studierende wendet, die sich für ein Praktikum oder ein Auslandssemester in Australien interessieren, wird hier nur auf englischsprachige Quellen hingewiesen.

Einen Überblick über die australische Geschichte, Gesellschaft, Staat und Wirtschaft gibt Margaret Nicholson, *The little Aussie Fact Book. Everything you need to know about Australia in one handy volume*, 2002.

Gute und zuverlässige Hinweise zu diesen Bereichen findet man auch auf den entsprechenden Internetseiten der australischen Regierung unter <http://www.australia.gov.au/about-australia>²⁶¹.

Eine wirklich prägnante australische Geschichte erzählt Stuart Macintyre, *A concise history of Australia*, 3. Aufl., 2009

Eine knappe und präzise Einführung in das australische Recht bietet Michael Meek, *australian legal system. Fourth Edition*, 2008.

Eine anspruchsvollere Einführung in die australische Rechtskultur und Rechtsmethodik bieten Catriona Cook/ Robin Creyke/ Robert Geddes/ David Hamer, *Laying down the law*, 7. ed., 2009.

Einen praktischen Einstieg in die australischen Rechtsprobleme bietet Rosemary Barry (ed.), *The Law Handbook. Your practical guide to law in New South Wales*, 10th Edition, 2007

Das australische Government-System, das auch die australische Verwaltung einbezieht, wird plastisch beschrieben von Gwynneth Singelton/ Don Aitkin/ Brian Jinks/ John Warhurst, *Australian political institutions*, 8. Aufl., 2006

²⁶¹ Abgefragt am 30. 10. 2009.

Impressum

Herausgeber
Dekanin Fachbereich Allgemeine Verwaltung

ISBN
978-3-940056-56-6

Auflage
50

Druck
HWR Berlin

Berlin Februar 2010